

Amtliches (Auszug)

Beschlüsse Kreistagsausschüsse; Einladung Kreistag; Studium und Ausbildung; Nachtragshaushaltssatzung; Rahmenrichtlinie für Zuwendungen im Jugendbereich; Betriebskosten Förderschuleinrichtungen; Aufruf Fachkraftförderung; Bienenfaulbrut; UVP Berthelsdorf; Offenlegung Liegenschaftskataster; Naturschutzmonitoring; AbwasserZV Landwasser

>> Seiten 4 – 11

Redaktionelles (Auszug)

INSIDERTREFF auch 2017; Schullandheim Reichwalde; Bildungsseite; Termin Kreismusikschule; Kirschenfest in Groß Radisch; Vortrag in der Christian-Weise-Bibliothek; Werk Dieter Weises im Landratsamt; Plattform für Elektromobilität gegründet; Sommerkonzert in St. Marien Zittau

>> Seiten 2, 3, 12

UNESCO-Auszeichnung für Geopark Muskauer Faltenbogen

Dem deutsch-polnischen Geopark Muskauer Faltenbogen / Łuk Mużakowa wurde am 28. Mai im Festsaal des Neuen Schlosses in Bad Muskau offiziell der Titel als UNESCO Global Geopark verliehen. Mit dieser Auszeichnung würdigt die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) die einzigartige geologische, wirtschaftliche und kulturgeschichtliche Entwicklung der Grenzregion. Bei der Übergabe der Urkunde sagte der sächsische Umweltminister Thomas Schmidt: „Der Freistaat Sachsen hat diese Bemühungen unterstützt. Über das grenzüberschreitende EU-Programm Sachsen-Polen flossen 615 000 Euro für die Entwicklung der touristischen Infrastruktur und noch einmal 66 000 Euro aus dem Landeshaushalt für die Errichtung und Betreibung eines Infopunktes in Weißwasser. Unter Regie unserer Sächsischen Landesstiftung Natur und Umwelt wurden zertifizierte Geoparkführer ausgebildet.“

„Der Geopark Muskauer Faltenbogen steht für eine in den 1990er Jahren einsetzende Initiative zur nachhaltigen Entwicklung der Region durch Projekte im Bereich der Infrastruktur, des Geotourismus und der Umweltbildung“, so Staatsminister Schmidt. Einhergehend mit der touristischen Erschließung und Vermarktung verfolgen die beiden



Geoparkvereine in Deutschland und Polen gemeinsam mit den örtlichen Kommunen und weiteren Partnern die Aufarbeitung von besonders interessanten geologischen Punkten und Themen in Form von Geopfadern und Besucherzentren.

Hintergrund: Am 17. November 2015 hatte die UNESCO-Generalversammlung in Paris zu den bestehenden Welterbe- und Biosphärenreservats-Programmen ein neues Geopark-Programm beschlossen. Sechs Geoparks aus Deutschland dürfen nunmehr den Titel eines UNESCO

Global Geoparks tragen. Der polnische Teil Łuk Mużakowa ist der einzige UNESCO Global Geopark Polens. Mit der Vergabe des neuen Titels haben die insgesamt 120 Geoparks in 33 Ländern weltweit eine der höchsten Auszeichnungen erhalten, die die Weltgemeinschaft zu vergeben hat. Einen vergleichbaren Programmstatus besitzen bisher 1031 UNESCO-Welterbestätten sowie 651 UNESCO-Biosphärenreservate.

Zu den Aufgaben der UNESCO Global Geoparks gehören der Schutz des geologischen, natürlichen und kulturellen Erbes. Sie leisten im Bereich der Inwertsetzung, der Förderung eines umweltverträglichen Tourismus sowie der Umweltbildung einen wichtigen Beitrag für eine nachhaltige Regionalentwicklung. Der Geopark Muskauer Faltenbogen repräsentiert auf einer Größe von 580 Quadratkilometern die jüngere Erd- und damit die Geschichte der Vereisung Nordeuropas, die auch das Tiefland Deutschlands landschaftlich entscheidend geprägt hat. Heute ist der Muskauer Faltenbogen eine wald- und seenreiche Kulturlandschaft, deren spannende Zeugnisse der Industrie- und Rohstoffgeschichte auf zahlreichen Geopfadern und Themenradwegen zu erleben sind.

www.muskauer-faltenbogen.de

Geburtstags Spenden für Kunstdepot

Zu seinem 60. Geburtstag am 2. Mai hatte Landrat Bernd Lange anstatt von Geschenken um Spenden für die Kreismusikschule und die Stiftung für Kunst und Kultur in der Oberlausitz gebeten. Insgesamt sind Spenden von rund 5000 Euro von Unternehmen, Einrichtungen und Privatpersonen eingegangen. „Als Vorsitzender des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien freue ich mich sehr, dass so eine große Summe zusammengekommen ist und damit durch die Spender die Wertschätzung für die kulturelle Bildung zum Ausdruck gebracht wird. Ich danke allen ganz herzlich“, so der Landrat.

Symbolisch übergab er den ersten Teil der Spenden am 22. Mai, während eines Tages der offenen Tür im ehemaligen Kuhstall auf dem Barockschlossgelände Königshain, an die Stiftungsratsvorsitzende der Stiftung für Kunst und Kultur Sabine Schubert. Für den seit Jahren ungenutzten Kuhstall gibt es von der Stiftung schon lange die Idee, Nachlässe sächsischer Maler und Bildhauer künftig in einem hier einzurichtenden Kunstdepot zu bewahren. Sollte sich der Freistaat Sachsen für Königshain als Standort entscheiden, dann würde der gesamte Standort des Schlossgeländes deutlich aufgewertet. Das Depot soll zunächst



als Heimstätte für Kunstwerke genutzt werden. Die Arbeit mit den künstlerischen Nachlässen wäre dann ein nächster Schritt. Zunächst muss nun die Entwurfsplanung vorangetrieben werden, die die Grundlage für den Antrag auf Fördermittel ist.

Noch freie Plätze im Sommerferienlager

Das Schullandheim Reichwalde hat noch folgende freie Plätze im Sommerferienlager 2016: Für das Radel-Camp in der Woche vom **25. bis 29. Juli** (Altersempfehlung 9 - 12 Jahr) und für das Schnupper-Camp vom **1. bis 5. August** (Altersempfehlung 7 - 12 Jahre). Das Schullandheim befindet sich im ehemaligen Herrenhaus des Rittergutes Reichwalde in Boxberg, OT Reichwalde. Haus und Umgebung bieten alles, was von erlebnisreichen Ferien erwartet wird.

Infos: www.schullandheimreichwalde.de; Kontakt: schullandheimreichwalde@t-online.de, ☎ 035774 32242



Impressum

Herausgeber und Redaktion: Landratsamt Görlitz, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz, Pressestelle, ☎ 03581 663-9006,

E-Mail: presse@kreis-gr.de V.i.S.d.P.: Bernd Lange www.kreis-goerlitz.de

Anfrage: 145.000 Exemplare, Landkreis Görlitz

Anzeigen, Sonderveröffentlichungen, Verteilung: RuV Redaktions- und Verlagsgesellschaft Neißer mbH, Petra Rudolph, Peggy Lange, Neustadt 18, 02763 Zittau, ☎ 03583 77555873; Anzeigen Görlitz/Niesky: Christiane Köcher, ☎ 0174 9705572 oder Philipp Schmidt, ☎ 0162 6817473; Anzeigen Weißwasser: Hubert Noack, ☎ 0172 5 332386; Anzeigen Löbau/Zittau: Christian Scharf, ☎ 0152 0694 35 41

Layout/Satz: RuV Redaktions- und Verlagsgesellschaft Neißer mbH Görlitz, City-Center Frauenter, An der Frauenkirche 12, 02826 Görlitz Druck: DDV Druck GmbH

Landkreisjournal online: www.kreis-goerlitz.de, Aktuelles, Amtliches, Amtsblatt/Landkreisjournal

Nächster Erscheinungstermin: Nr. 92: 22. Juli

INSIDERTREFF auch im Jahr 2017

Die Ausbildungsmesse INSIDERTREFF lockte am 28. Mai 8000 Besucher in den Messe- und Veranstaltungspark Löbau. Die über 160 Aussteller stellten über 200 Berufe und Studienmöglichkeiten in der Region vor. Mitmachangebote luden die jungen Besucher ein, sich auszuprobieren. Im direkten Gespräch mit Azubis konnten sie sich aus erster Hand über die Ausbildung in den Betrieben und den Berufsschulen informieren. „Damit erfüllt der INSIDERTREFF eine wichtige Rolle bei der beruflichen Orientierung im Landkreis Görlitz. Einmal mehr haben die vielen Ausbildungsbetriebe und Bildungseinrichtungen gezeigt, dass es sich lohnt, hierzubleiben und in der Heimat beruflich durchzustarten“, so Ingo Goschütz von der Entwicklungsgesellschaft Niederschlesische Oberlausitz (ENO), die gemeinsam mit dem Lausitz Matrix e. V. und unterstützt durch die Koordinierungsstelle für Berufs- und Studienorientierung im Landkreis Görlitz den INSIDERTREFF organisierte. Auch im nächsten Jahr soll es am **20. Mai** wieder eine Ausbildungsmesse geben.

Zu Beginn der Messe unterzeichneten Landrat Bernd Lange und der Vorsitzende der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Bautzen Thomas Berndt eine Kooperationsvereinbarung zur Gründung einer „Jugendberufsagentur im Landkreis Görlitz“. Im Fokus der Jugendberufsagentur stehen benachteiligte junge Menschen unter 27 Jahren ohne Berufs- oder Studienabschluss. Die unterschiedlichen Angebote der Arbeitsagentur Bautzen, des Jobcenters sowie des Jugendamtes im Landkreis Görlitz werden gebündelt, aufeinander abgestimmt und auf einer gemeinsamen virtuellen Plattform präsentiert.

Ein Höhepunkt der Ausbildungsmesse war das Finale im Schülerwettbewerb „Wissen, was geht“. Gewonnen hat Tony Wagner von der Scultetus-Oberschule Görlitz, der Anne Teichgräber (BSZ Löbau) und Martin Dottrich (Scultetus-Oberschule Görlitz) auf die Plätze verwies. Die drei Besten freuten sich über 100, 75 und 50 Euro. Im Finale der Schulen siegte die Freie Schule Boxberg. Die Schule gewann vor der Scultetus-Oberschule Görlitz, die mit dem Förderschulzentrum Oberland Platz 2 belegte und dem BSZ Löbau. Damit feiert Boxberg den Hat Trick. Schon in den beiden Vorjahren ging der Scheckscheck der Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien in Höhe von 1000 Euro in den Norden des Landkreises. An dieser Stelle geht ein großer Dank an das Organisationsteam und die Kooperationspartner: IHK und Handwerkskammer Dresden, Agentur für Arbeit Bautzen sowie Jobcenter Landkreis Görlitz und Sparkasse.



Ein Leben lang lernen im Landkreis Görlitz

Kinder können Kunst

Pünktlich zum Internationalen Kindertag ist am 1. Juni die 11. Ausgabe der „Zeit(ung) für Kinder“ im Landkreis Görlitz erschienen. Der Titel „Kinder können Kunst“ verdeutlicht, dass die künstlerische Bildung thematischer Schwerpunkt ist. Die Zeitung stellt Erfahrungen aus dem Projekt „KITA sucht KÜNSTLER | KÜNSTLER sucht KITA“ vor. Mit elf Tandems, bestehend aus jeweils einer Kita und einem Künstler, wurde dieses Projekt im vergangenen Jahr erfolgreich durchgeführt. Der Erfolg motivierte dazu, das Projekt in diesem Jahr noch einmal auszuschreiben. Nun sind es 21 Tandems, die an den Start gehen können. Einige Mitwirkende berichten ausführlich über ihre Erfahrungen.



Die Zeitung bietet allen Kindern viel Spaß beim Suchen, Lesen und Ausmalen. So gibt es wieder eine Fabel zum (Vor-)Lesen. Die Künstlerin Anja-Christina Carstensen hat sich etwas Besonderes für die Mitmachseite einfallen lassen. Für Pädagogen und Eltern finden sich viele Hinweise und Anregungen für die Arbeit mit den Kindern und für die Freizeitgestaltung im Kreise der Familie.

Die „Zeit(ung) für Kinder“ richtet sich an alle, die Kinder im Erziehungs- und Bildungsprozess bis ins Grundschulalter begleiten. Sie ist in Kindertagesstätten, Horten, Grundschulen und Kinderarztpraxen sowie in der Landkreisverwaltung kostenlos erhältlich. Herausgeber ist die Entwicklungsgesellschaft Niederschlesische Oberlausitz mbH (ENO) in Kooperation mit dem Landkreis Görlitz. Fachliche Unterstützung kommt von der Hochschule Zittau/Görlitz (Studiengang „Pädagogik der frühen Kindheit“) und dem Netzwerk kulturelle Bildung im Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien. Alle Ausgaben der „Zeit(ung) für Kinder“ stehen auch zum Download auf der Internetseite des Landkreises Görlitz www.kreis-goerlitz.de zur Verfügung.

Gastfamilien gesucht

Der Verein für deutsche Kulturbeziehungen im Ausland e. V. (VDA) sucht Gastfamilien, die ab November/Dezember oder Januar 2017 für vier bis acht Wochen ihren Alltag mit einem Austauschgast (14-18 Jahre) teilen. Die Austauschschüler besuchen deutsche Privatschulen in ihrem Heimatland, lernen Deutsch als erste Fremdsprache und kommen aus Argentinien, Brasilien, Chile, El Salvador, Namibia und Paraguay. Nach der Aufnahme eines Gastschülers organisiert der VDA einen zweimonatigen Gegenbesuch für die deutschen Schüler zu ihrem Austauschgast. Der Gegenbesuch ist nicht verpflichtend. Den Gastfamilien entstehen außer Kost und Logis keine Kosten. Die Austauschschüler sind mit ausreichend Taschengeld ausgestattet sowie über den VDA versichert. Die Gastfamilien kümmern sich um einen Schulplatz – die restliche Organisation übernimmt der VDA. Weitere Infos und Beratung unter 02241 21735 oder info@vda-kultur.de

Neues von der Nachbarsprach-Plattform

Die Online-Plattform www.nachbarsprachen-sachsen.eu feiert ihren ersten Geburtstag – und entwickelt sich immer weiter. Eltern, Kita-Fachkräfte und alle Interessierte finden hier gebündelt vielfältige Informationen rund um die frühe nachbarsprachliche Bildung (nicht nur) in Sachsens Grenzregionen. Die Sächsische Landesstelle für frühe nachbarsprachliche Bildung arbeitet dabei stets daran, ein aktuelles und nutzerfreundliches Angebot mit vielfältigen Anregungen für die Arbeit mit Kindern bereitzustellen. So wurde in den zurückliegenden Monaten zum Beispiel eine umfangreiche Sammlung an Materialien – vom Kinderbuch über Spiel- und Lernmaterialien für Polnisch und Tschechisch, Ratgebern für die Elternarbeit bis hin zu pädagogischer Fachliteratur – aufbereitet. Hinzu kommen ein Veranstaltungskalender, Blogbeiträge mit aktuellen Informationen rund um das Thema „Nachbarsprache von Anfang an!“ oder auch die „Postkarte des Monats“ zum Herunterladen. Außerdem wird in der Rubrik „Aus der Kita-Praxis“ regelmäßig eine sächsische Kita mit ihren nachbarsprachigen Aktivitäten vorgestellt.



1 Ticket – 6 Wochen Ferienspaß mit Bus und Zug

Der Zweckverband Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON) und der Verkehrsverbund Oberelbe (VVO) bieten allen Schülern unter 21 Jahren für die gesamte Sommerferienzeit wieder das SuperSommerFerien-Ticket (SSFT) und das FerienTicket Sachsen (FTS) an. Beide Tickets gelten vom 25. Juni bis 7. August für Schüler und Azubis in allen Bussen, Straßenbahnen, Nahverkehrszügen und fast allen Fähren. Die Fahrradmitnahme ist inklusive. Interessierte Kinder können sogar einen Ausflug mit den historischen Zügen der Schmalzpurbahn ins Zittauer Gebirge (SOEG) ohne Historik-Beitrag und der Waldeisenbahn Muskau machen. Die Weißeritztalbahn, die Löbnitzgrundbahn sowie das Wanderschiff zwischen Bad Schandau und Hřensko können einmalig für die Hin- und Rückfahrt genutzt werden. SSFT und FTS gelten jeden Tag, außer wochentags von 4 bis 8 Uhr. Die Tickets sind personengebunden. Die Nutzer benötigen eine gültige Kundenkarte, einen gültigen Schülerausweis oder eine Bescheinigung der Schule. Preise: SSFT 18 Euro, FTS: 28 Euro, Informationen unter www.ssft.de

Kinderstadt „Unsere Stadt – Nasze Miasto“ 2016

Die deutsch-polnische Kinderstadt findet vom 5. bis 8. und 11. bis 14. Juli im Stadthallen-garten Görlitz statt (jeweils 9 bis 16 Uhr). Es ist möglich, sich für insgesamt vier oder acht Tage für die Kinderstadt voranzumelden (18 € / 32 €). www.nmus.de



25.06.2016 • 13.30 Uhr
Vortrag „Grundzüge und Aufgaben von Wirtschaftsarchiven“
Schloss Krobnitz

28.06.2016 • 14 Uhr
„Beam dich weg! Auf Zeitreise durch Schlesien“ • Sommerferien im Schlesischen Museum zu Görlitz
• Brüderstraße 8, 02826 Görlitz • www.schlesisches-museum.de

28.06.-05.08.2016 • 10-12 Uhr
Sommerferienprojekte • Dorfmu-seum Markersdorf • „Milch und Co“, „flackernd, fließend, fruchtbar und frisch – unsere vier Elemente“
Vor Anmeldung erforderlich • Telefon: 035829 60329
www.oberlausitz-museum.de

03.07.2016 • 14-17 Uhr
Aktionstag Tischkultur • Schloss Krobnitz • 13.30 Uhr Eröffnung
Sonderausstellung „Zu Tisch“

Ferriencamps im Biosphärenreservat
03.-08.07. „Großes“ Camp 10-14 Jahre
11.-15.07. Natur-Entdeckertage 9-13 Jahre
18.-22.07. Natur-Fitnesscamp 9-13 Jahre
25.-30.07. Junior-Ranger-Camp 7-12 Jahre
01.-05.08. Wolf und Schaf 10-14 Jahre
Ort: Vereinssitz Förderverein für die Natur der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft e. V., Dorfstraße 36, 02906 Mücka OT Förstgen • Anmeldung unter Telefon: 035893 508571 oder umweltbildung@foerderverein-oberlausitz.de • www.biosphaerenreservat-oberlausitz.de

Nachruf

Am 24. Mai 2016 verstarb Frau

Ute Taubmann

Frau Taubmann war viele Jahre an den Förderschulen des Landkreises in leitender Funktion tätig, zuletzt als Leiterin der Schule zur Lernförderung „Friedrich Fröbel“ in Olbersdorf.

Sie war eine sehr verantwortungsbewusste Schulleiterin, die sich mit hohem Engagement für ihre Schüler und das Lehrerkollegium einsetzte.

Wir denken mit großem Respekt und Anerkennung an Ute Taubmann und werden ihr ein ehrendes Gedenken bewahren.

Den trauernden Hinterbliebenen gilt unser aufrichtiges Mitgefühl.

Bernd Lange
Landrat

11. Sitzung des Kreistages

Die 11. Sitzung des Kreistages des Landkreises Görlitz findet am **29.06.2016**, um 15 Uhr, in der Aula des Beruflichen Schulzentrums, Carl-von-Ossietzky-Str. 13-16, 02826 Görlitz statt.

Tagesordnung öffentlich:

- 1 Eröffnung
- 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung
- 1.2 Abstimmung über Einwände zur Kreistagsniederschrift vom 04.05.2016
- 2 Bericht der Gleichstellungsbeauftragten Ines Fabisch
- 3 Widerruf und Wahl von Mitgliedern in Aufsichtsräte
- 3.1 - Klinikum Oberlausitzer Bergland gGmbH und Kreis Krankenhaus Weißwasser gGmbH
- 3.2 - Krankenhausservicegesellschaft Löbau-Zittau mbH und Servicegesellschaft der Krankenhaus Weißwasser mbH
- 4 Überplanmäßige Aufwendungen im Produkt 31.3.1.01 Asylangelegenheiten
- 5 Entgeltordnung zur Nutzung der schulträgereigenen und der in freier Trägerschaft geführten Ganztagsbetreuung an Förderschulen des Landkreises Görlitz
- 6 Anträge zum SPNV
- 6.1 Antrag der Gruppe Bündnis 90/Die Grünen: Neues Betriebskonzept für die Bahnstrecke KBS 235 Dresden-Bischofswerda-Zittau
- 6.2 Antrag der Fraktion DIE LINKE.: Erhalt des Personenverkehrs auf der Bahnstrecke KBS 229 Görlitz-Hoyerswerda
- 7 Antrag der Fraktion DIE LINKE.: vollständige Einführung der Nutzung des Gremieninformationssystems
- 8 Sonstiges

Bernd Lange, Landrat

Mobilitätseingeschränkte Personen (Rollstuhlfahrer) werden gebeten, den Eingang Lessingstraße 11 zu nutzen und sich dafür unter ☎ 015115068068 anzumelden.

Beschlüsse der Kreistagsausschüsse

10. Sitzung Ausschuss für Gesundheit und Soziales 30.05.2016

Beschluss Nr. 013/2016

Der Ausschuss für Gesundheit und Soziales stimmt dem Positionspapier „Mehrgenerationenhäuser im Landkreis Görlitz“ zu.

10. Sitzung Technischer Ausschuss 31.05.2016

Beschluss Nr. 028/2016

Der Technische Ausschuss beschließt die Vergabe der Bauleistung K 8610 Strahwalde - Herrnhut (B178 alt) Straßendeckenerneuerung von Anbindung an die S 143 bis Anbindung an die S 144 an die Firma STRABAG AG, Bautzen in Höhe von 560.737,59 € und beauftragt den Landrat, den Auftrag zu erteilen.

Beschluss Nr. 029/2016

Der Technische Ausschuss beschließt die Vergabe der Bauleistung Los 101 - Bauhauptleistungen am Bauvorhaben Umbau und Sanierung Oberland-Gymnasium Seiffenhensdorf - Haus 1 an die Firma nb Bauträger GmbH, Sohland in Höhe von 510.867,38 € und beauftragt den Landrat, den Auftrag zu erteilen.

Beschluss Nr. 030/2016

Der Technische Ausschuss beschließt die Übertragung der Auftragserteilung für die sitzungsfreie Zeit (Sommer 2016) zu folgender Baumaßnahme auf den Landrat: K 8613 Berthelsdorf, Ersatzneubau Stützmauern 7 und 8.

10. Sitzung Jugendhilfeausschuss 02.06.2016

Beschluss Nr. 165/2016

Der Jugendhilfeausschuss beschließt

1. das Außerkräfttreten der
 - Richtlinie des Landkreises Görlitz zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit/ Jugendverbandsarbeit/ Jugendschutz/ Familienbildung/ Kinder- und Jugendberufshilfe vom 20.10.2011 mit Ausnahme der Punkte 4 bis 5, die bis zur Beendigung der Projekte für das Förderjahr 2016 Gültigkeit haben und
 - der Richtlinie des Landkreises Görlitz für die Fachkraftförderung der Kinder- und Jugendarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und der Familienbildung vom 23.06.2011 mit Ausnahme der Punkte 5 bis 10, die bis zur Beendigung der Projekte für das Förderjahr 2016 Gültigkeit haben.
2. die Rahmenrichtlinie für die Gewährung von Zuwendungen und Zuschüssen aus Haushaltsmitteln des Landkreises Görlitz Jugendamt (siehe Seite 6).

Beschluss Nr. 166/2016 Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Bedarfsfeststellung gem. Anlage 1 (Anlage im Kreistagsbüro einsehbar) für die Fortschreibung der Jugendhilfeplanung der Leistungen der §§ 11 bis 14 und 16 SGB VIII ab 2017.

Beschluss Nr. 167/2016

Der Jugendhilfeausschuss beschließt

1. die Fortführung der geltenden präventiven Jugendhilfeplanung bis 31.03.2017,
2. den Aufruf des Landkreises Görlitz zur Einreichung von Anträgen für den Planungszeitraum 2017- 2020 (siehe Seite 8) und

3. die Zeitschiene für die Jugendhilfeplanung der Leistungsbereiche der §§ 11 - 14 und 16 SGB VIII ab 2017.

Beschluss Nr. 168/2016 Der Jugendhilfeausschuss beschließt vorbehaltlich des Beschlusses und der Genehmigung des Nachtragshaushaltes des Landkreises Görlitz für das Jahr 2016 den Freien Träger der Jugendhilfe „Jugendring Oberlausitz e.V.“ mit dem Projekt „Aktivierende Kinder- und Jugendarbeit im Planungsraum 2 (Reichenbach)“ im Jahr 2016 mit maximal 36.101,75 € zu fördern.

Beschluss Nr. 169/2016 Der Jugendhilfeausschuss beschließt vorbehaltlich des Beschlusses und der Genehmigung des Nachtragshaushaltes des Landkreises Görlitz für das Jahr 2016 den Freien Träger der Jugendhilfe „esta - Evangelische Stadtjugendarbeit Görlitz e.V.“ mit dem Projekt „Nah dran“ - mobile Arbeit für Jugendliche ausgehend vom Jugendcafé „WB21“ „ im Jahr 2016 mit maximal 10.582,77 € zu fördern.

Beschluss Nr. 170/2016 Der Jugendhilfeausschuss beschließt, die „Hillersche Villa gGmbH“ als Träger der freien Jugendhilfe für 2 Jahre anzuerkennen.

Beschluss Nr. 171/2016 Der Jugendhilfeausschuss beschließt, den „Hillersche Villa e.V.“ als Träger der freien Jugendhilfe für 2 Jahre anzuerkennen.

Beschluss Nr. 172/2016 Der Jugendhilfeausschuss beschließt vorbehaltlich der Genehmigung des Nachtragshaushaltes des Landkreises Görlitz für das Jahr 2016 gem. Anlage 1 (Anlage im Kreistagsbüro einsehbar) die investive Förderung des Neubaus eines Spielplatzes für den Krippenbereich der Kita „Rotsteinzwerge“ in der Gemeinde Rosenbach (Antragsteller: Gemeinde Rosenbach) mit einer gesamten Fördersumme in Höhe von max. 6.456,00 € für das Jahr 2016.

Beschluss Nr. 173/2016 Der Jugendhilfeausschuss beschließt vorbehaltlich der Genehmigung des Nachtragshaushaltes des Landkreises Görlitz für das Jahr 2016 gem. Anlage 1 (Anlage im Kreistagsbüro einsehbar) die investive Förderung für die Sanierung und Ausstattung der Küche sowie Sanierung der sanitären und der Lüftungstechnischen Anlagen der Kita „Schlumpfenland“ in der Stadt Görlitz OT Kunnerwitz (Antragsteller: Kunnerwitzer Kinder- und Jugendhaus e. V.) mit einer gesamten Fördersumme in Höhe von max. 77.000,00 € für das Jahr 2016.

Beschluss Nr. 174/2016 Der Jugendhilfeausschuss beschließt vorbehaltlich der Genehmigung des Nachtragshaushaltes des Landkreises Görlitz für das Jahr 2016 gem. Anlage 1 (Anlage im Kreistagsbüro einsehbar) die investive Förderung zur Sanierung und teilweisen Erneuerung der Fassade einschließlich Erneuerung der Holzverkleidung wegen Fäulnisbildung und starker Verwitterung der Kita Berthelsdorf in der Gemeinde Herrnhut (Antragsteller: Gemeinde Herrnhut) mit einer gesamten Fördersumme in Höhe von max. 16.074,19 € für das Jahr 2016.

Beschluss Nr. 175/2016 Der Jugendhilfeausschuss beschließt vorbehaltlich der Genehmigung des Nachtragshaushaltes des Landkreises Görlitz für das Jahr 2016 gem. Anlage 1 (Anlage im Kreistagsbüro einsehbar) die investive Förderung der Planung des Umbaus und der Sanierung des Krippentraktes der Kita „Kinderschloss Waldhufen“ in der Gemeinde Waldhufen (Antragsteller: Gemeinde Waldhufen) mit einer gesamten Fördersumme in Höhe von max. 64.872,64 € für das Jahr 2016.

Beschluss Nr. 176/2016 Der Jugendhilfeausschuss beschließt, den Sitzungstermin 01.09.2016 auf den 14.09.2016 zu verschieben.

Bernd Lange, Landrat

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung Haushaltsjahr 2016

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Görlitz Haushaltsjahr 2016

Aufgrund von § 61 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in Verbindung mit § 77 und 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag in der Sitzung am 04. Mai 2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§1 Mit dem Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2016 werden die für die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen wie folgt festgesetzt:

	bisher festgesetzte (Gesamt-) Beträge von	Erhöhung um	Verminderung um	Damit werden die (Gesamt-) Beträge des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
Ergebnishaushalt				
- ordentliche Erträge	475.753.800 EUR	38.527.300 EUR	3.259.000 EUR	511.022.100 EUR
- ordentliche Aufwendungen	479.619.300 EUR	40.304.900 EUR	218.600 EUR	519.705.600 EUR
- Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen	-3.865.500 EUR	-1.777.600 EUR	3.040.400 EUR	-8.683.500 EUR
- veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren	18.469.600 EUR	0 EUR	0 EUR	18.469.600 EUR
- Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren	-22.395.100 EUR	-1.777.600 EUR	3.040.400 EUR	-27.153.100 EUR
- außerordentliche Erträge	261.300 EUR	31.000 EUR	0 EUR	292.300 EUR
- außerordentliche Aufwendungen	251.300 EUR	11.000 EUR	0 EUR	262.300 EUR
- Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	10.000 EUR	20.000 EUR	0 EUR	30.000 EUR
- veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren	0 EUR	0 EUR	0 EUR	0 EUR
- Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren	10.000 EUR	20.000 EUR	0 EUR	30.000 EUR
- Gesamtergebnis	-22.325.100 EUR	-1.757.600 EUR	3.040.400 EUR	-27.123.100 EUR
Finanzaushalt				
- Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	471.634.900 EUR	36.888.700 EUR	3.597.700 EUR	509.921.300 EUR
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	467.666.900 EUR	40.451.200 EUR	190.700 EUR	507.927.300 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf	3.968.100 EUR	-3.562.500 EUR	3.407.000 EUR	-3.001.400 EUR
- Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	14.125.500 EUR	3.300.100 EUR	0 EUR	17.425.600 EUR
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	24.125.500 EUR	3.300.100 EUR	0 EUR	27.425.600 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag	-6.031.900 EUR	-3.562.500 EUR	3.407.000 EUR	-13.001.400 EUR
- Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	10.000.000 EUR	0 EUR	0 EUR	10.000.000 EUR
- Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	3.873.900 EUR	0 EUR	375.000 EUR	3.498.900 EUR
- Änderung des Finanzmittelbestandes	94.200 EUR	-3.562.500 EUR	3.032.000 EUR	-6.500.300 EUR

§ 2 Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird nicht verändert.

§ 3 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird vermindert von bisher 4.540.800 EUR auf 4.488.300 EUR

§ 4 Der Höchstbetrag der bisher vorgesehenen Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen wird nicht verändert.

§ 5 Der Hebesatz für die Kreisumlage wird nicht geändert.
i.V. Thomas Gampe, 1. Beigeordneter

Görlitz, den 15.06.2016

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach der Sächsischen Landkreisordnung sowie der Sächsischen Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung zu den Festsetzungen in den §§ 1-5 sind von der Landesdirektion Dresden mit Bescheid vom 06.06.2016 Az.: DD21-2222/8/1 wie folgt erteilt worden:

- Das am 04. Mai 2016 beschlossene Haushaltsstrukturkonzept für die Haushaltsjahre 2016 bis 2019 wird genehmigt.
- Die Genehmigung zu Ziffer 1 ergeht unter der Auflage, dass der Landkreis Görlitz das Haushaltsstrukturkonzept mit dem Ziel fortschreibt, den Haushaltsausgleich sowie den Ausgleich von Fehlbeträgen aus Vorjahren spätestens im Haushaltsjahr 2019 sicherzustellen. Das fortgeschriebene Haushaltsstrukturkonzept ist zusammen mit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 vorzulegen.
- Die am 04. Mai 2016 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und kann nach der öffentlichen Bekanntmachung vollzogen werden.
- Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

3. Öffentliche Auslegung

Der Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2016 liegt zur Einsichtnahme vom **27.06. bis 01.07.2016** im Landratsamt in Görlitz, Bahnhofstraße 24, Bürgerbüro, Zimmer 0.19, während der Dienststunden öffentlich aus.

Hinweis nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsLKrO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 - Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 - der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
 - vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

i.V. Thomas Gampe, 1. Beigeordneter (Siegel)

Görlitz, den 15.06.2016

Studium und Ausbildung

Studium an der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung

Das Studium am Fachbereich Allgemeine Verwaltung beginnt im September 2017, dauert 6 Semester und wird mit dem Bachelor of Laws (LL. B.) abgeschlossen. Das Studium mit der Landkreisverwaltung Görlitz als Praxispartner wird im Rahmen eines **privatrechtlichen Ausbildungsvertrages** gegen Entgelt durchgeführt, es bereitet auf eine anspruchsvolle Sachbearbeitung und mittlere Führungsfunktionen in der Landes- und Kommunalverwaltung vor. Bei erfolgreichem Abschluss wird eine Übernahme in ein **langfristiges Beschäftigungsverhältnis** mit dem Landkreis Görlitz angestrebt.

Wer diesen Studiengang absolvieren möchte, sollte Interesse an Rechtsfragen und betriebswirtschaftlichen Zusammenhängen besitzen sowie über ein gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen, Aufgeschlossenheit und die Fähigkeit verfügen, sowohl eigenständig als auch im Team arbeiten zu können. Studienschwerpunkte sind Allgemeines Verwaltungsrecht, Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, Finanzwirtschaft, Kommunalrecht, Personalmanagement, Privatrecht, Sozialwissenschaften, Verfassungs- und Europarecht, Verwaltungsinformatik und Verwaltungswissenschaften.

Das Studium gliedert sich in vier Semester Fachtheorie an der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen und zwei Semester Berufspraxis. Theoretische und praktische Studienzeiten wechseln einander ab. Bei Interesse bewerben Sie sich bitte online bis **zum 1. Oktober 2016** bei der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen. Informationen dazu erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.fhsv.sachsen.de/studium/allgemeine-verwaltung

Studieninteressenten werden in ein zentrales mehrstufiges Auswahlverfahren mit schriftlichem Auswahltest und Vorstellungsgesprächen einbezogen. Auskünfte zum Studiengang Allgemeine Verwaltung mit der Verwaltung des Landkreises Görlitz als Praxispartner erhalten Sie beim Ausbildungsverantwortlichen unter ☎ 03581 663-1647.

Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/-r im Landratsamt

Die Landkreisverwaltung bildet ab September 2017 wieder mehrere an einem Verwaltungsberuf interessierte junge Leute als Verwaltungsfachangestellte/-r aus. Die anspruchsvolle und vielseitige Ausbildung im öffentlichen Dienst dauert drei Jahre. Neben der theoretischen Ausbildung im Beruflichen Schulzentrum in Zittau und dem Dienstbegleitenden Unterricht, lernen die Auszubildenden vom ersten Ausbildungstag an die Verwaltungsabläufe der Landkreisverwaltung des Landkreises Görlitz kennen.

Sie sollten Interesse an einer Arbeit für die Bürger und die Belange unseres Landkreises haben. Neben einer freundlichen und aufgeschlossenen Umgangsweise mit Menschen wird eine gute Kommunikationsfähigkeit erwartet. Wenn Sie entsprechende Voraussetzungen mitbringen und gute bis sehr gute schulische Leistungen (mind. Note 2 in Deutsch und Mathematik in Klasse 9/10 der Oberschule bzw. Note 3 bei Abiturienten / Fachoberschülern) hinzukommen, dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Schwerbehinderte Jugendliche werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Die Ausbildung findet auf Grundlage des aktuell geltenden TVAöD statt und gemäß §16a TVAöD werden die Auszubildenden nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung grundsätzlich in ein vorerst befristetes Arbeitsverhältnis übernommen.

Ihr Bewerbungsschreiben mit Lebenslauf, letztem Schulzeugnis und Beurteilungen richten Sie bitte unter Angabe einer E-Mail-Adresse bis **zum 30. September 2016** an das Landratsamt Görlitz, Dezernat I - Personalamt, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz oder alternativ an bewerbung@kreis-gr.de

Es wird darauf hingewiesen, dass schriftliche Bewerbungsunterlagen nur bei Vorliegen eines ausreichend frankierten Rückumschlages zurückgeschickt werden können. Nach Abschluss des Besetzungsverfahrens werden nicht abgeholte Unterlagen vernichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass Kosten die im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren entstehen, nicht erstattet werden können. Auskünfte zur Ausbildung erhalten Sie telefonisch vom Ausbildungsverantwortlichen unter ☎ 03581 663-1647.

Rahmenrichtlinie für die Gewährung von Zuwendungen und Zuschüssen aus Haushaltsmitteln des Landkreises Görlitz – Jugendamt

Aufgrund von § 3 der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Görlitz wird folgende Richtlinie erlassen:

Inhalt	§ 1
Geltungsbereich	§ 2
Rechtsgrundlagen	§ 3
Gegenstand der Förderung	§ 4
Zuwendungsvoraussetzungen	§ 5
Zuwendungs- und Finanzierungsart	§ 6
Antragsverfahren	§ 7
Bewilligungsverfahren	§ 8
Auszahlungsverfahren	§ 9
Änderungen während Bewilligungszeitraum	§ 10
Unwirksamkeit, Widerruf und Rücknahme	§ 11
Information / Publikation	§ 12
Eigentumsverhältnisse	§ 13
Verwendungsnachweis	§ 14
Förderleitfaden	§ 15
Übergangsbestimmungen	§ 16
Inkrafttreten	§ 17

§ 1 Inhalt

Ziel der Richtlinie ist es, konkrete Angebote und Leistungen zu fördern, welche im präventiven Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, der Förderung der Erziehung in der Familie oder beim Abbau von benachteiligten Situationen für Kinder, Jugendliche und junge Menschen und ihren Familien im Landkreis Görlitz wirken, um so ein bedarfsorientiertes Leistungsangebot im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Görlitz zu gewährleisten. Der Landkreis Görlitz regelt mit dieser Rahmenrichtlinie die allgemeinen gültigen Grundsätze bei der Gewährung von Zuwendungen an freie Träger, Vereine und Verbände. Zuwendungen sind Leistungen aus Haushaltsmitteln des Landkreises zur Erfüllung bestimmter kommunaler Aufgaben.

Ausgenommen sind Zuwendungen,
- die insbesondere durch Sachleistungen erfolgen,
- die Leistungen, auf die der Empfänger einen dem Grunde und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschrift begründeten Anspruch hat
- Entgelte aufgrund von Verträgen bzw. Vereinbarungen

§ 2 Geltungsbereich

Diese Regelungen finden auf die Leistungen im Bereich der Kinder und Jugendhilfe Anwendung. Gegenstand der Förderung ist ausschließlich die Leistungserbringung auf dem Gebiet bzw. für die Einwohner des Landkreises Görlitz.

§ 3 Rechtsgrundlagen

Die Gewährung von Fördermitteln nach dieser Richtlinie basiert auf der Grundlage

- des Ersten Buches Sozialgesetzbuch - SGB I
- des Achten Buches Sozialgesetzbuch - SGB VIII, insbesondere § 74 SGB VIII
- des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - SGB X
- der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKrO),
- der Sächsischen Haushaltsordnung (SÄHO),
- der Sächsischen KommHVO Doppik

mit allen dazugehörigen Anlagen.
Fördermittel können nur bewilligt werden, wenn der Haushalt des Landkreises Görlitz In Kraft getreten ist. Bei der Weiterleitung von Landes- und Bundesmitteln gelten die jeweils gültigen gesetzlichen Grundlagen und Förderbedingungen. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 4 Gegenstand der Förderung

Auf dem Gebiet der Jugendhilfe erfüllen die Träger freiwillig oder im Rahmen einer Leistungsübertragung Aufgaben nach dem SGB VIII.

Vorrangig gefördert werden Angebote in den Bereichen

- § 11 Jugendarbeit (außerschulische Jugendbildung, Kinder- und Jugendberufshilfe, Mitarbeiter/innen-Qualifizierung, internationale Jugendarbeit)
- § 12 Jugendverbandsarbeit
- § 13 Jugendsozialarbeit
- § 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- § 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

Von der Förderung ausgeschlossen sind Angebote und Leistungen:

- wenn sich die Finanzierung nach § 78 a ff. des SGB VIII regelt
- die bereits über andere Richtlinien des Landkreises Görlitz gefördert werden
- die den Kinder- und Jugendsport betreffen. Sie können über die Richtlinie des Oberlausitzer Kreissportbundes e.V. - Sportjugendarbeit des Landkreises Görlitz zur Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit gefördert werden.

Gefördert werden Personal- und Sachkosten. Innerhalb der Sachkosten gibt es vier Kostengruppen – Betriebskosten, Verwaltungskosten, projektspezifische Ausgaben und Verwaltungskostenumlage. Diese setzen sich wiederum aus verschiedenen Einzelpositionen zusammen.

Investitionen werden nach dieser Richtlinie nicht gefördert.

Bei der Bemessung der Zuwendung können nur die zur Erbringung der Leistung notwendigen Aufwendungen berücksichtigt werden.

Es gilt der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

Gegenstand der Förderung ist ausschließlich die Leistungserbringung auf dem Gebiet bzw. für die Einwohner des Landkreises Görlitz.

§ 5 Zuwendungsvoraussetzungen

1) Finanzielle Voraussetzungen

Es können nur Projekte und Leistungen gefördert werden, die entsprechend den Vorgaben dieser Richtlinie termingerecht beantragt wurden. Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Die Verfügbarkeit richtet sich nach dem Status des Haushaltsplans. Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss gesichert sein. Mit der Maßnahme darf noch nicht begonnen worden sein. Der Zuwendungsempfänger muss über einen beschiedenen vorzeitigen förderunschädlichen Maßnahmenbeginn verfügen.

2) Fachliche Voraussetzungen

Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn der Zweck bzw. die Leistung in fachplanerischer Hinsicht für den Landkreis Görlitz notwendig, fachlich geeignet sowie dem Umfang nach angemessen ist. Grundlage für die Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit sind dabei aktuelle Fachplanungen und Fachkonzepte der Verwaltung.

3) Allgemeine Voraussetzungen Zuwendungsempfänger

Für seinen Geschäftsbetrieb muss der Zuwendungsempfänger die erforderliche Zuverlässigkeit gewährleisten.

Der Zuwendungsempfänger muss die fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllen und die Gewähr für eine nachhaltige, ordnungsgemäße, wirtschaftliche und zweckentsprechende Verwendung der Mittel bieten. Die Voraussetzungen sind in geeigneter Form nachzuweisen.

Der Zuwendungsempfänger darf die Teilnahme von Personen an der geförderten Maßnahme nicht wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Ethnie oder wegen eines weltanschaulichen oder politischen Bekenntnisses ablehnen, wenn sie sich im Rahmen von Buchstaben und Geist des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland befinden.

4) Voraussetzungen Zuwendungsempfänger Fachkraftförderung

Zuwendungen nach dieser Richtlinie können nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe erhalten, sofern sie die Voraussetzungen des § 74 Abs. 3 SGB VIII erfüllen. Für die Förderung gelten insbesondere die §§ 4, 74, 79, 79a und 80 Abs. 3 SGB VIII. Außerdem werden nur Träger gefördert, die sich über eine Selbstverpflichtung zum Umgang mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8 a und 72 a SGB VIII binden bzw. mit dem Landkreis Görlitz eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen haben.

5) Voraussetzungen Zuwendungsempfänger Kleinprojekte

Nach dieser Richtlinie können Vereine, Initiativen und Gruppen geförderten werden, wenn:
- sie ihren Sitz im Landkreis Görlitz bzw. eine Außenstelle im Landkreis Görlitz haben
- und wenigstens über eine/n ausgebildete/n Jugendleiter/in (Besitz einer aktuellen Jugendleitercard) bzw. pädagogisch höherqualifizierte Fachkraft verfügen und
- mindestens 10 Teilnehmer der Maßnahme Kinder, Jugendliche, junge Menschen oder an der Erziehung in der Familie Beteiligte sind, die ihren Wohnsitz im Landkreis Görlitz haben. Ausnahmen sind im Antrag zu begründen.

6) andere Fördermöglichkeiten

Der Erhalt einer Zuwendung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Zweck bzw. die Leistung nicht schon im Förderzeitraum vollständig über andere Strukturen bereitgestellt bzw. gefördert wird. Deshalb ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, zuerst die Fördermöglichkeiten von Dritten (Bund, Land, Kommunen, Verbände etc.) auszuschöpfen.

7) Bereitstellung Eigenanteil

Der Zuwendungsempfänger soll einen angemessenen Eigenanteil in Höhe von mindestens 8 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten erbringen. Bei Modellprojekten oder Kofinanzierungen zu Projekten nach den Förderrichtlinien von Bund und Land entscheidet die Verwaltung über die Höhe des Eigenanteils nach pflichtgemäßem Ermessen.

8) Doppel- und Mehrfachförderungen durch den Landkreis Görlitz sind ausgeschlossen.

9) Nach den Grundsätzen dieser Richtlinie werden folgende Maßnahmen nicht gefördert:

- Maßnahmen, die von Schulen und Kindertageseinrichtungen durchgeführt werden,
- Maßnahmen, die ausschließlich parteipolitischen, religiösen, gewerkschaftlichen, schulischen, sportlichen, so auch sportliche Lehrgänge, musikalischen bzw. kulturellen oder kommerziellen Zwecken dienen,
- Maßnahmen mit konfessionellem Schwerpunkt, wie z.B. Konfirmationsfahrten, Kommunikationsfahrten, Rüstzeiten, Exerzitien, Wallfahrten, Ministrantenfreizeiten,
- Sonstige Maßnahmen, wie z.B. Schulfahrten, Jugendweihe, reine Unterhaltungsveranstaltungen.

§ 6 Zuwendungs- und Finanzierungsart

1) Allgemeine Regelungen

Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt in Form einer Projektförderung.

Die Finanzierung kann erfolgen als:

- Festbetragsfinanzierung
- Anteilsfinanzierung
- Fehlbetragsfinanzierung.

Vor jeder Bewilligung ist zu prüfen, welche Finanzierungsart unter Berücksichtigung der Interessenlage des Landkreises und des Zuwendungsempfängers den Grundsätzen der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung am Geeignetesten ist.

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Förderung sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Als zuwendungsfähig werden Ausgaben anerkannt, die bei wirtschaftlicher und sparsamer Mittelverwendung unmittelbar für die Durchführung des Vorhabens anfallen und nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich um Mittel von privaten und anderen öffentlichen Geldgebern zu bemühen; freiwillige, unentgeltliche Leistungen Dritter müssen berücksichtigt werden.

Liegt das Vorhaben auch im Interesse Dritter, ist der Antragsteller verpflichtet, sich um eine angemessene Beteiligung dieser zu bemühen und diese Bemühungen glaubhaft nachzuweisen.

Die Weitergabe der Förderung an Dritte ist ausgeschlossen.

2) Regelungen zur Fachkraftförderung

Die freien Träger, die eine Leistung freiwillig anbieten, können eine Zuwendung für Personal- und Sachkosten erhalten. Die Zuwendung ist zweckgebunden zu verwenden.

3) Regelungen für Kleinprojekte

Projektförderung

Projektförderung beinhaltet die Förderung von Maßnahmen mit einer Veranstaltungsdauer von mehr als 3 Tagen. Es werden Projekte der offenen Kinder- und Jugendarbeit, Familienbildungsprojekte und Demokratieprojekte gefördert. Es können bis zu 90 % der förderfähigen Gesamtausgaben gefördert werden, jedoch maximal 1.000,00 EUR pro Projekt.

Aktionsförderung

Aktionsförderung beinhaltet Maßnahmen mit einer Veranstaltungsdauer von bis zu 3 Tagen. Es können bis zu 50 % der förderfähigen Gesamtausgaben gefördert werden, jedoch maximal 800,00 EUR pro Aktion.

Förderung der Unterhaltung von Räumen und mobilen Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit

Darunter verstehen sich Zuschüsse zu den Bewirtschaftungskosten (ohne Abschreibungen und Verwaltungskosten) zur Unterhaltung von Jugendräumen, Jugendeinrichtungen und mobilen Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit. Es können bis zu 50 % der förderfähigen Gesamtausgaben, jedoch maximal 1.400,00 EUR gefördert werden.

§ 7 Antragsverfahren

1) Allgemeine Regelungen

Zuwendungen werden grundsätzlich nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Für den Antrag sind die einheitlichen Antragsformulare zu verwenden. Diese sind Anlage zu dieser Richtlinie. Der Antrag ist vollständig und rechtsverbindlich unterzeichnet bei der Verwaltung des Jugendamtes einzureichen.

2) Fachkraftförderung

Der Antrag ist bis spätestens zum 31.05. des Vorjahres der Förderung einzureichen.

Dem o. g. Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen (soweit sie noch nicht beim Jugendamt des Landkreises Görlitz vorhanden sind):

- Leitbild/Organigramm
- ein aussagefähiges aktuelles Konzept nach Vorgabe der Verwaltung des Jugendamtes
- Qualifizierungsnachweise der Fachkräfte
- aktuelle Satzung des Vereins
- aktuelle Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit
- aktueller Auszug aus dem Handels-/Vereinsregister
- Nachweis über glaubhafte Bemühungen um Drittmittel
- Gewährleistung des Schutzauftrages gemäß § 8a i. V. m. § 72 SGB VIII

3) Kleinprojekte

Die Förderung der Kleinprojekte erfolgt insbesondere für folgende Bereiche:

1. Kinder- und Jugendarbeit
2. Förderung der Erziehung in der Familie
3. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
4. Außerschulische Jugendbildung
5. Kinder- und Jugenderholung
6. Mitarbeiter/innen - Qualifizierung
7. Internationale Jugendarbeit
8. Jugendverbandsarbeit

Der Antrag auf Projektförderung und Förderung der Unterhaltung von Räumen und mobilen Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit ist bis spätestens zum 15.11. des Vorjahres der Förderung bei der Verwaltung des Jugendamtes zu stellen.

Der Antrag auf Aktionsförderung kann bis vier Wochen vor Maßnahmebeginn bei der Verwaltung des Jugendamtes des Landkreises Görlitz gestellt werden.

Den Anträgen muss eine Projektskizze zugrunde liegen, die mindestens folgende Aussagen enthält:

- Zielstellung des Projektes
- Form der Beteiligung der jungen Menschen/ Mütter/ Väter/ andere Erziehungsberechtigte
- Darstellung der Inhalte und der methodischen Umsetzung
- Dauer und zeitlicher Ablauf des Projektes
- fachliche Begleitung entsprechend der inhaltlichen Schwerpunkte
- Leitung des Projektes
- Teilnehmerzahl aus dem Landkreis Görlitz und die Gesamtteilnehmerzahl
- bei Jugendclubs Mitgliederzahl und Alter der Mitglieder

§ 8 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Görlitz. Zuständige Stelle in der Landkreisverwaltung ist die Verwaltung des Jugendamtes.

Die bewilligende Stelle entscheidet im eigenen Ermessen, in welchem Umfang andere Ämter, Ausschüsse und Verbände in die Bearbeitung der Anträge mit einbezogen oder beteiligt werden.

Fördermittel können nur bewilligt werden, wenn die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind und der Haushalt des Landkreises Görlitz bestandskräftig ist.

Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid über die Entscheidung des Antrages auf Förderung.

§ 9 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung erfolgt entsprechend der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P - Anlage 2 zur VwV zu § 44 SÄHO).

Voraussetzung für die Auszahlung ist ein bestandskräftiger Bescheid.

Der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft vorzeitig herbeiführen, indem er schriftlich auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichtet und dies der Bewilligungsbehörde mitteilt.

Die Auszahlungstermine werden im Bescheid geregelt.

Bei der letzten Fälligkeit wird das vorläufige Ergebnis der geförderten Maßnahme berücksichtigt.

Für die Auszahlung der letzten Rate ist bis zum 10.09. des jeweiligen Förderjahres deshalb eine Zwischenabrechnung in Form einer Kosten- und Finanzierungsübersicht vorzulegen. Gegebenenfalls ist die letzte Rate entsprechend zu kürzen, um spätere Rückforderungs- und Zinszahlungen zu vermeiden. Für Kleinprojekte ist keine Zwischenabrechnung einzureichen.

§ 10 Änderungen während des Bewilligungszeitraumes

Die Zuwendungsempfänger unterliegen der Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht. Sie sind verpflichtet, der bewilligenden Stelle unverzüglich jede Änderung anzuzeigen, die für die Förderung maßgebend ist. Dies gilt auch für Änderungen, die erst nach der Antragstellung oder nach Erhalt des Bewilligungsbescheides eintreten.

Eine Überschreitung der zuwendungsfähigen Einzelsätze des Kosten- und Finanzierungsplanes ist im Einzelfall zugelassen, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen an anderer Stelle ausgeglichen werden kann.

Die Überschreitung von mehr als 20 von Hundert ist vorher bei der bewilligenden Stelle schriftlich und begründet zu beantragen, andernfalls hat es die Nichtanerkennung der Kosten zur Folge. Ein Ausgleich von Kosten zwischen den Personal- und Sachkosten wird nicht anerkannt.

§ 11 Aufhebung, Widerruf und Rücknahme

Aufhebung, Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheides und als Folge davon die Rückforderung der Zuwendung und die Verzinsung richten sich nach dem allgemeinen Recht, insbesondere nach dem SGB X und dem Haushaltsrecht § 44 SÄHO.

Die Zuwendung kann insbesondere zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn

- sie zweckwidrig verwendet oder nicht vollständig ausgegeben wurde,
- eine mit der Zuwendungsgewährung verbundene Auflage oder Bedingung nicht oder nicht in vollem Umfang erfüllt wird,
- unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden, die für die Zuwendung von Bedeutung sind,
- Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten verletzt wurden,
- der Verwendungsnachweis nicht ordnungs- oder fristgemäß vorgelegt wurde,
- die Durchführung der Maßnahme aufgegeben wurde oder länger als zwei Monate zurückgestellt wird.

Der Widerruf, die Rücknahme und die Aufhebung der Zuwendung können ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit erfolgen.

§ 12 Information / Publikation

Der Zuwendungsempfänger hat in geeigneter Art und Weise darüber zu informieren und kenntlich zu machen, dass das Vorhaben durch Zuwendungen des Landkreises Görlitz gefördert wird. Dies gilt insbesondere in Verbindung mit vorgesehenen öffentlichen Aktivitäten und betrifft besonders Flyer, Außenwerbung und das Internet.

§ 13 Eigentumsverhältnisse

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die mithilfe der Zuwendung beschafften beweglichen Sachen sorgfältig zu behandeln, ggf. zu inventarisieren, für den Verwendungszweck bereitzuhalten und zu verwenden. Bei Förderung von Ausstattung besteht Eigentumsvorbehalt der geförderten Gegenstände entsprechend der Nutzungsdauer (AfA-Tabelle) und der Projektdauerzeit.

§ 14 Verwendungsnachweis

1) Allgemeine Regelungen

Die Verwendung der ausgereichten Zuwendung ist durch die Zuwendungsempfänger schriftlich bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes bzw. bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres in Form eines qualifizierten Verwendungsnachweises einzureichen. Der qualifizierte Verwendungsnachweis wird in Form eines Sachberichtes und eines zahlenmäßigen Nachweises und den originalen Belegen erstellt. Die Originalbelege sind in Höhe der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nachzuweisen und werden zur Prüfung eingereicht. Bons und Quittungen, die auf Thermopapier gedruckt sind, müssen zusätzlich in Kopie eingereicht werden.

Für den zahlenmäßigen Nachweis gelten die im Zuwendungsbescheid enthaltenen Formulare. Diese sind auch für die Zwischenabrechnung (siehe § 9 Auszahlungsverfahren) zu verwenden.

Der nicht vollständige Verwendungsnachweis kann den Widerruf des Bewilligungsbescheides zur Folge haben. Die Einnahmen und Ausgaben sind in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes auszuweisen.

Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben und Einnahmen nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Empfänger/Einzahler sowie Tag, Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung, bei Gegenständen der Verwendungszweck, ersichtlich sein. Das gilt entsprechend für den Nachweis von Eigenleistungen, ergänzend dazu die Anzahl der Stunden, der Stundensatz und eine rechtsverbindliche Unterschrift. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z.B. Projektnummer) enthalten.

Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

Im Verwendungsnachweis ist verbindlich zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Belegen übereinstimmen.

2) Regelungen zur Fachkraftförderung

Für Projekte gemäß der §§ 11, 12, 13, 14 und 16 SGB VIII ist der Sachbericht der zuständigen Stelle zum 31.08. des laufenden Jahres (für das erste Halbjahr des Förderzeitraumes) und zum 15.02. des Folgejahres (für den gesamten Förderzeitraum) vorzulegen.

In allen anderen Bereichen ist der Sachbericht zum Termin der Abgabe des Verwendungsnachweises bzw. zum im Zuwendungsbescheid festgelegten Termin fällig.

3) Regelungen für Kleinprojekte

Zu den in Abs. 1 genannten Bestandteilen des Verwendungsnachweises ist eine Teilnehmerliste mit Name, Wohnort, Alter der Teilnehmer und rechtsverbindlicher Unterschrift einzureichen. Der Sachbericht über die Zielerreichung ist mit dem Verwendungsnachweis einzureichen.

§ 15 Förderleitfaden

Das Zuwendungsverfahren wird unterstützt durch einen Förderleitfaden. Der Förderleitfaden soll das umfangreiche Antragsverfahren transparenter und verbindlicher gestalten. Er ist Bestandteil des Antragsformulars. Dieser beinhaltet umfangreiche Erläuterungen, Definitionen und Hinweise zur Antragstellung, zum Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren und der Verwendungsnachweisführung.

§ 16 Übergangsbestimmungen

Für die Projekte des Jahres 2016 gelten die bestehenden Richtlinien. Insbesondere sind das die Regelungen zum Verwendungsnachweis. Die Projekte für das Jahr 2017 unterliegen den Bestimmungen dieser Richtlinie. Lediglich die Antragsfrist für die Fachkraftförderung wird bis zum 08.07.2016 verlängert.

§ 17 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach Ihrer Öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Richtlinien außer Kraft:

- Richtlinie des Landkreises Görlitz zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit/ Jugendverbandsarbeit/ Jugendschutz/ Familienbildung/ Kinder- und Jugenderholung vom 20.10.2011 mit Ausnahme der Punkte 4 bis 5, die bis zur Beendigung der Projekte für das Förderjahr 2016 Gültigkeit haben.
- Richtlinie des Landkreises Görlitz für die Fachkraftförderung der Kinder- und Jugendarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und der Familienbildung vom 23.06.2011 mit Ausnahme der Punkte 5 bis 10, die bis zur Beendigung der Projekte für das Förderjahr 2016 Gültigkeit haben.

Bernd Lange, Landrat

Görlitz, den 03.06.2016

Bekanntmachung Betriebskosten

Für Einrichtungen nach Förderschulbetreuungsverordnung - SächsFöSchulBetrVO
Der Landkreis Görlitz hält für Schüler, die Förderschulen in Trägerschaft des Landkreises besuchen, Betreuungsangebote nach § 16 Abs. 2 und 3 Schulgesetz vor. Gemäß § 8 der zum 01.01.2009 in Kraft getretenen Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Betreuung von Schülern an Förderschulen (Förderschulbetreuungsverordnung - SächsFöSchulBetrVO) sind für diese Einrichtungen die durchschnittlichen Betriebskosten nach der Ermittlung bekannt zu machen.

Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Förderschulbetreuungsverordnung - SächsFöSchulBetrVO (Betreuungsangebote - Horte an Förderschulen)
im Zuständigkeitsbereich des öffentlichen Schulträgers: Landkreis Görlitz

Name und Standort des Betreuungsangebotes	1. Zusammensetzung der Betriebskosten je Platz und Monat in EUR*			2. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete in EUR Aufwendungen je Platz und Monat	3. Gesamtaufwand je Platz und Monat in EUR
	erforderliche Personal- kosten	erforderliche Sachkosten	erforderliche Betriebskosten		
Outenbergstraße, Niesky	226,16	97,15	323,31	16,07	339,38
Bräuler-Ortman-Schule, Weißwasser	321,53	82,24	403,77	14,22	418,09
Haus-Pallada-Schule, Bieschew	224,29	91,58	315,87	16,23	332,10
Fränsch-Frobel-Schule, Obersiedorf	248,89	63,73	312,62	15,00	327,62
FS2 Albert-Schwetzer, Ebersbach-Neugersdorf	250,52	66,08	316,60	20,45	337,05

* bezogen auf eine sechsstündige Betreuung

Öffentliche Auslegung

der Eröffnungsbilanz des Zweckverbandes „Allwetterbad Großschönau“ zum 01.01.2011

Aufgrund von § 58 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit § 131 Abs. 3 S. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 17.05.2016 die Eröffnungsbilanz des Zweckverbandes „Allwetterbad Großschönau“ zum 01.01.2011 festgestellt. Entsprechend § 58 Abs. 1 Sächs-KomZG i. V. m. § 88b SächsGemO besteht für Jedermann die Möglichkeit, die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 mit Rechenschaftsbericht, Anhang und Erläuterungen in der Zeit vom 27.06.2016 bis 05.07.2016 in der Gemeindeverwaltung Großschönau, Hauptstraße 54, im Sekretariat Zimmer 8 während der Dienststunden einzusehen.

Frank Peuker, Verbandsvorsitzender

Großschönau, 01.06.2016

Stellenausschreibung Oderwitz

Die Gemeinde Oderwitz sucht zum **01.08.2016**, vorerst befristet für zwei Jahre, **einen/ eine Sachbearbeiter/in für die Liegenschaftsverwaltung** (36 h/Woche). Die Bewerbungsfrist endet am 06.07.2016. Vollständige Ausschreibung: www.oderwitz.de

Aufruf des Landkreises Görlitz zur Einreichung von Anträgen für den Planungszeitraum 2017- 2020

1. Einleitung

Am 31.12.2016 endet die Planungsphase der Umsetzung der Maßnahmeplanung 2014 - 2016. Dadurch wird die Fortschreibung zwingend erforderlich. Mit Beschluss Nr. JHA 141/2016 wurden am 07.04.2016 die Bestandserhebung und die Strategischen Ziele für den kommenden Planungszeitraum beschlossen. Die Zielentwicklung berücksichtigte die gewonnenen Erfahrungen des vorangegangenen Planungszeitraumes, der Erfahrungen aus den Netzwerken sowie der Erkenntnisse aus den Trägergesprächen und den Controllingberichten.

2. Ziel und Inhalt der Förderung

2.1 Strategische Ziele als Grundlage der Steuerung der Jugendhilfe im Landkreis Görlitz im Rahmen der Jugendhilfeplanung

Leitziel

Der Lebens- und Sozialisationsraum Landkreis Görlitz stärkt die selbstbestimmte Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und Familien. Dabei verbinden Mütter und Väter mit ihren Kindern Identifikation und Heimat mit ihrer Verantwortung für die Gestaltung der Zukunft in der Region. Zudem integrieren Sie gleichzeitig ihre Möglichkeiten, den Grenzraum im Sinne einer offenen europäischen Gesellschaft zu gestalten. Die Träger der Jugendhilfe unterstützen dazu aktiv die Gemeinwesenarbeit im Landkreis.

Zielinhalt: Kinder, Jugendliche und Familien erleben ihren Sozialisationsraum im Landkreis als attraktiv, angeschlossen an überregionale und europäische Entwicklungen. Sie erkennen die Notwendigkeit und die Möglichkeiten von aktiver Beteiligung am Gemeinwesen und gestalten diese. Die Träger der Jugendhilfe vermitteln dafür Grundlagen, die den Bezug der jungen Menschen zu unserer Heimatregion stärken.

Mittler-Ziel 1

Im Landkreis Görlitz stehen alltagsnahe und niederschwellige Unterstützungsangebote für Familien zur Verfügung.

Zielinhalt: Familien, insbesondere an Übergängen zu neuen Lebensphasen und/oder in Belastungssituationen, nehmen für niederschwellige und alltagsnahe Unterstützung die Fachkräfte der Jugendhilfeangebote als Ansprechpartner wahr. Niederschwellige, alltagsnahe Unterstützung heißt, dass die vermittelten oder selbstangebotenen Leistungen dort vorgehalten werden, wo sich die Familien tatsächlich aufhalten. Elternbildung und -beratung insbesondere an Regeleinrichtungen gilt es, entsprechend zu unterstützen und zu stärken. Ebenso engagieren sich die Fachkräfte der Jugendhilfe für die passgenaue Verknüpfung von Leistungen der Jugendhilfe mit Maßnahmen von Institutionen, Behörden und Einrichtungen des Gemeinwesens, wie z. B. Kitas, Schulen, Jobcenter, Gesundheitswesen.

Mittler-Ziel 2

Angebote und Ressourcen im Gemeinwesen sind so konzipiert, dass die Kompetenzen von Mädchen und Jungen bzw. jungen Frauen und Männern gefördert und gestärkt sind.

Zielinhalt: Der Erwerb unterschiedlichster Fähigkeiten und Fertigkeiten, die Aneignung von Wissen und Können sowie die Entwicklung sozialer Kompetenzen finden bei Kindern und Jugendlichen individuell und in Gruppen statt. Hierfür werden vorrangig bestehende Jugendhilfeangebote genutzt und unterstützt. Es werden vorhandene Gruppen und Angebote im Gemeinwesen (z. B. Sportvereine, Feuerwehr, Kirchengemeinden, Schulen usw.) unterstützt, um diese darin zu stärken, heterogene Gruppen zu integrieren und die unterschiedlichen Kompetenzen bei Kindern und Jugendlichen zu fördern. Dabei soll verstärkt ein Fokus auf den Bereich Ehrenamt gelegt werden, der ein großes Potenzial für den Erwerb von Kompetenzen besitzt, z.B. über die Einbindung der Mehrgenerationenhäuser. Gleichzeitig werden bereits funktionierende Gemeinwesenstrukturen unterstützt und die Verwirklichung demokratischer Teilhaberechte ausgebaut. Kinder und Jugendliche, die selbst aktiv werden möchten bzw. eigene Ideen verwirklichen wollen, werden auf diesem Weg unterstützt. Dabei erlangen die außerschulische Jugendbildung und die Förderung vielfältiger Lebenskompetenzen besondere Bedeutung.

Mittler-Ziel 3

Die Teilhabechancen im Leben für junge Menschen mit erschwerenden Entwicklungsbedingungen werden durch passgenaue Maßnahmen erhöht. Diese haben die Übergänge zwischen den verschiedenen Bildungsetappen begleitet und Mädchen und Jungen gleichermaßen ihre Entfaltung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten ermöglicht.

Zielinhalt: Kindern, Jugendlichen und Familien steht ein Angebotsnetz zur Verfügung, dass insbesondere bei Bedarf die Übergänge von Kindertagesstätte in Schule, Grundschule in weiterführenden Bildungsweg, Schule in berufliche Bildung und von der Ausbildung in einen Beruf unterstützen und begleiten kann. Erfolgreiche Kooperationen zwischen Institutionen, Behörden und Einrichtungen des Gemeinwesens, wie z. B. Kitas, Schulen, Jobcenter, Gesundheitswesen und Jugendhilfe erhöhen die Teilhabechancen im gesamtgesellschaftlichen Leben für junge Menschen mit individuellen Problemlagen. Junge Menschen werden ggf. individuell begleitet und in geeignete Maßnahmen vermittelt.

2.2 Rahmenbedingungen

Zur Umsetzung der Ziele sind für die Planungsräume 1 - 5 insgesamt 42,5 VzÄ vorgesehen. Diese verteilen sich im Einzelnen wie folgt auf die Planungsräume:

Planungsraum 1:	7,25 VzÄ
Planungsraum 2:	6,75 VzÄ
Planungsraum 3:	10,75 VzÄ
Planungsraum 4:	8,0 VzÄ
Planungsraum 5:	9,75 VzÄ

Zusätzlich wird der Landkreis für die Bereiche Verbandsarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz sowie für die Beratung und Multiplikatoren Ausbildung in der Familienbildung

ein landkreisweites Angebot vorhalten:

Verbandsarbeit 0,5 VzÄ
erzieherischer Kinder- und Jugendschutz 1,0 VzÄ
Fachstelle Familienbildung 1,0 VzÄ

2.3 Grundlagen

Die Grundlage zur Erarbeitung der Anträge bilden der „Rahmenplan Integrierte Sozialplanung im Landkreis Görlitz“, die „Leitlinien zur zukünftigen Jugendhilfestruktur im Landkreis Görlitz“ sowie die jeweils gültige Richtlinie zur Zuwendungsgewährung aus Mitteln der Jugendhilfe des Landkreises Görlitz für die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit mit den entsprechenden Antragsformularen.

3. Verfahren

Das Verfahren unterliegt explizit nicht den Bestimmungen einer Ausschreibung nach VOL. Die Antragstellung beginnt mit der Einreichung von Anträgen. In einem ersten Schritt erfolgt zunächst eine formale Vorbereitung durch die Verwaltung mittels der unter www.kreis-gr.de abrufbaren Bewertungskriterien. Im zweiten Schritt nimmt der Unterausschuss Jugendhilfeplanung die Bewertung als Empfehlung an den Jugendhilfeausschuss vor. Dieser wird in seiner Sitzung am 14.09.2016 über die Maßnahmeplanung für die Jahre 2017-2020 entscheiden. Zur Beantragung sind die Formulare entsprechend der jeweils gültigen Richtlinie zur Zuwendungsgewährung aus Mitteln der Jugendhilfe des Landkreises Görlitz für die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit“ zu benutzen. Diese können unter www.kreis-gr.de/Landratsamt/Kreisrecht abgerufen werden.

4. Inhalt der Konzeptionen

Die Konzeption muss Aussagen zu folgenden Punkten enthalten, die der Beurteilung der Qualität dienen:

Allgemeine Angaben zum Träger (soweit noch nicht in der Verwaltung vorhanden)

- Aktueller Handels-/Vereinsregistrauszug
 - Aktuelle Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit
 - Leitbild
 - Trägererfahrung in der Jugendhilfe, insbes. der offenen Kinder- und Jugendarbeit bzw. Jugendsozialarbeit
 - Gewährleistung des Schutzauftrages gemäß § 8a i. V. m. § 72a SGB VIII
- Inhaltliche Erwartungen des Landkreises sind für einzelne Leistungsbereiche formuliert und unter www.kreis-gr.de/ abrufbar.

Angaben zur Konzeption

- Situation im Planungsraum
- Zielgruppen
- Ziele entsprechend der Zielpyramide
- Inhalte
- Methoden
- Beteiligung der Zielgruppe an der Realisierung der Konzeption
- Erfahrungen des Trägers bzw. seines Personals in den Planungsräumen, in der Umsetzung dem beschriebenen Angebot
- Rahmenbedingungen (räumlich, sächlich, personell, finanziell)
- Qualitätsentwicklung

Kooperation, Vernetzung, und Öffentlichkeitsarbeit des Trägers

- Kooperations- bzw. Netzwerkpartner im Planungsraum und darüber hinaus
- Vertretung in fachspezifischen bzw. trägerübergreifenden Arbeitskreisen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Nutzung vorhandener Ressourcen im Planungsraum, wie z. B. Räumlichkeiten, die von Vereinen oder Kommunen zur Verfügung gestellt werden
- Planungsraumkenntnisse

5. Teilnahmevoraussetzungen

An dem Aufruf können sich alle nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger beteiligen.

6. Einreichung der Anträge

Die interessierten Träger werden aufgefordert, ihre Anträge mit rechtsverbindlicher Unterschrift bis **zum 08.07.2016** an die nachfolgend aufgeführte Anschrift zu richten:

Landkreis Görlitz, Landratsamt, Jugendamt/ Geschäftsstelle, PF 300152, 02806 Görlitz

Sondersitzung Technischer Ausschuss

Die öffentliche Sondersitzung des Technischen Ausschusses findet am **29.06.2016**, 14.15 Uhr, im Beruflichen Schulzentrum Görlitz, Carl-von-Ossietzky-Str. 13-16, 02826 Görlitz, Raum A 167, statt. Vor Beginn der Sitzung findet ein nichtöffentlicher Teil statt.

Tagesordnung öffentlich:

- 1 Eröffnung
- 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Abschluss eines befristeten Vertrages zur sozialen Betreuung und Betreibung der Gemeinschaftsunterkunft in der Dietrich-Bonhoeffer-Straße 11 in 02708 Löbau
Bernd Lange, Landrat

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Feststellung zur UVP-Pflicht der wesentlichen Änderung einer Biogasanlage mit BHKW am Standort 02747 Herrnhut, OT Berthelsdorf
Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG gemäß § 3a Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG

Die Biogas Berthelsdorf GmbH & Co. KG hat gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 19 Abs. 1 und 2 BImSchG und den Ziffern 1.2.2.2 sowie 1.15 und 9.1.1.2 (jeweils V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen), die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung einer Biogasanlage mit Blockheizkraftwerk in 02747 Herrnhut, OT Berthelsdorf, auf den Flurstücken 473/4 und 438/12 der Gemarkung Berthelsdorf beantragt und mit Bescheid vom 28.04.2016 genehmigt bekommen. Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG. Nach § 3c Satz 2 UVPG i.V.m. den Nrn. 1.2.2.2, 1.11.1.2 und 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Landkreises Görlitz aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien sowie der besonderen örtlichen Gegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig, sondern nur mit dem Genehmigungsbescheid vom 28.04.2016 anfechtbar.

Die Unterlagen für die Vorprüfung sowie das Protokoll über die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) i.V.m. dem Sächsischen Umweltinformationsgesetz (SächsUIG) im Landratsamt Görlitz, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde, Georgewitzer Str. 52 in 02708 Löbau, Zimmer 3002 zugänglich.

Feststellung zur UVP-Pflicht der wesentlichen Änderung einer Biogasanlage mit BHKW am Standort 02708 Löbau, OT Eiserode, Peschener Straße
Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG gemäß § 3a Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG

Die Agrofarm Biogas GmbH hat gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 19 Abs. 1 und 2 BImSchG und den Ziffern 1.2.2.2 sowie 8.6.3.2 und 9.1.1.2 (jeweils V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen), die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung einer Biogasanlage mit Blockheizkraftwerk auf den Flurstücken 16/5, 78/1 und 107/1 der Gemarkung Eiserode in 02708 Löbau, OT Eiserode, Peschener Straße beantragt und mit Bescheid vom 31.05.2016 genehmigt bekommen. Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG. Nach § 3c Satz 1 UVPG i.V.m. Nr. 8.4.2.1 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Landkreises Görlitz aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien sowie der besonderen örtlichen Gegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig, sondern nur mit dem Genehmigungsbescheid vom 31.05.2016 anfechtbar.

Die Unterlagen für die Vorprüfung sowie das Protokoll über die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) i.V.m. dem Sächsischen Umweltinformationsgesetz (SächsUIG) im Landratsamt Görlitz, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde, Georgewitzer Str. 52 in 02708 Löbau, Zimmer 3002 zugänglich.
i. A. Verena Starke, Amtsleiterin Umweltamt

Amtstierärztliche Allgemeinverfügung

Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz-TierGesG) i.d.F.v. 3. Dezember 2015 (BGBl. I. S. 2178) i.V.m. der Bienenseuchen-Verordnung (BienenSeuchV) i.d.F.v. 17. April 2014 (BGBl. I. S. 388) und des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386)

Tierseuchenrechtliche Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen

Hier: Festlegung des Sperrbezirktes gemäß § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Görlitz (LÜVA GR) erlässt folgende Amtstierärztliche Allgemeinverfügung

- I. Die Amtstierärztliche Allgemeinverfügung vom 18. Mai 2016 wird widerrufen. Der Widerruf wird sofort wirksam.
- II. Die in Anlage 1 (Karte) violett ausgewiesenen Gebiete werden aufgrund der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut in mehreren Bienenständen¹ ab sofort als:
 - Sperrbezirk I (Lodenau) mit einem Umkreis von 3 km und
 - Sperrbezirk II (Rothenburg) mit einem Umkreis von 1 km festgelegt.
- III. Für alle innerhalb dieses Sperrbezirktes gelegenen Bienenstände¹ und gehaltenen Bienenvölker² wird Folgendes ab sofort angeordnet:
 - 1 - Bienenstand im Sinne der Verordnung sind die Räume oder Einrichtungen, in denen Bienenvölker gehalten werden oder gehalten worden sind.
 - 2 - Bienenvolk im Sinne der Verordnung sind die in einer Bienenwohnung lebenden Bienen mit ihrer Brut und ihren Waben.
- III.1. Alle Bienenvölker² und Bienenstände¹ im Sperrbezirk sind unverzüglich durch den jeweiligen Bienenhalter auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich untersuchen zu lassen.
- III.2. Bewegliche Bienenstände¹ dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
- III.3. Bienenvölker², lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen¹ entfernt werden.
- III.4. Bienenvölker² oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden
- IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung: Die sofortige Vollziehung der unter Nr. II. bis III. angeordneten Maßnahmen wird im öffentlichen Interesse angeordnet.
- V. Ausnahmen von den unter Ziffer III genannten Maßnahmen können im Einzelfall schriftlich beim LÜVA GR beantragt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Ausnahme besteht nicht.
- VI. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.
- VII. Begründung: In dem Zeitraum 12. Mai bis 23. Mai 2016 wurden in drei Bienenständen¹ in Lodenau, Rothenburg und Neusorge klinische Anzeichen für die Amerikanische Faulbrut durch das LÜVA GR festgestellt. Mit Untersuchungsberichten der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA) vom 18. und 19. Mai 2016, Az: VD-2016/30497 und VD-2016/30893 wurde in entnommenen Proben *Paenibacillus larvae* positiv nachgewiesen.

Damit ist die Amerikanische Faulbrut in den betroffenen Bienenständen¹ amtlich festzustellen.

Den betroffenen Bienenhaltern wurden die nach Bienenseuchenverordnung erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor der Weiterverbreitung der Amerikanischen Faulbrut amtlich angeordnet. Gemäß § 10 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung hat das LÜVA GR als zuständige Behörde das Gebiet um die Seuchenbestände mit einem Radius von mindestens einem Kilometer als Sperrbezirk festzulegen (Anlage). Da im Sperrbezirk I (Lodenau) mehrere Bienenstände¹ betroffen sind, wurde zum Schutz vor der Ausbreitung dieser Tierseuche ein Sperrbezirk von 3 km amtstierärztlich festgelegt.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Amtstierärztliche Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Görlitz, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz Widerspruch erhoben werden. Die Widerspruchsfrist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Landesdirektion Sachsen, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig eingelegt wird.

Dr. med. vet. Schönfelder, Amtstierarzt, Leiter des Amtes



Amtstierärztliche Allgemeinverfügung

Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz-TierGesG) i.d.F.v. 3. Dezember 2015 (BGBl. I. S. 2178) i.V.m. der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) i.d.F.v. 17. April 2014 (BGBl. I. S. 388) und des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) Tierseuchenrechtliche Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen
Hier: Festlegung des Sperrbezirkes gemäß § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Görlitz (LÜVA GR) erlässt folgende Amtstierärztliche Allgemeinverfügung

I. Die in Anlage 1 rot ausgewiesenen Gebiete werden aufgrund der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut in mehreren Bienenständen¹ ab sofort als Sperrbezirk festgelegt.

II. Für alle innerhalb dieses Sperrbezirks (Karte) gelegenen Bienenstände¹ und gehaltenen Bienenvölker² wird Folgendes ab sofort angeordnet:

1 – Bienenstand im Sinne der Verordnung sind die Räume oder Einrichtungen, in denen Bienenvölker gehalten werden oder gehalten worden sind.

2 – Bienenvolk im Sinne der Verordnung sind die in einer Bienenwohnung lebenden Bienen mit ihrer Brut und ihren Waben.

II.1. Alle Bienenvölker² und Bienenstände¹ im Sperrbezirk sind unverzüglich durch den jeweiligen Bienenhalter auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich untersuchen zu lassen.

II.2. Bewegliche Bienenstände¹ dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

II.3. Bienenvölker², lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen¹ entfernt werden.

II.4. Bienenvölker² oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung: Die sofortige Vollziehung der unter Nr. II. bis III. angeordneten Maßnahmen wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

IV. Ausnahmen von den unter Ziffer III. genannten Maßnahmen können im Einzelfall schriftlich beim LÜVA GR beantragt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Ausnahme besteht nicht.

V. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

VI. Begründung: Am 9. Mai 2016 wurden in drei Bienenständen¹ in Ebersbach-Neugersdorf, Landkreis Görlitz, klinisch die Amerikanische Faulbrut durch das LÜVA GR festgestellt. Mit Untersuchungsbericht der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA) vom 9. Mai 2016, Az: VD-2016/27440 und VD-2016/30893 wurde bei vier Völkern *Paenibacillus larvae* positiv nachgewiesen.

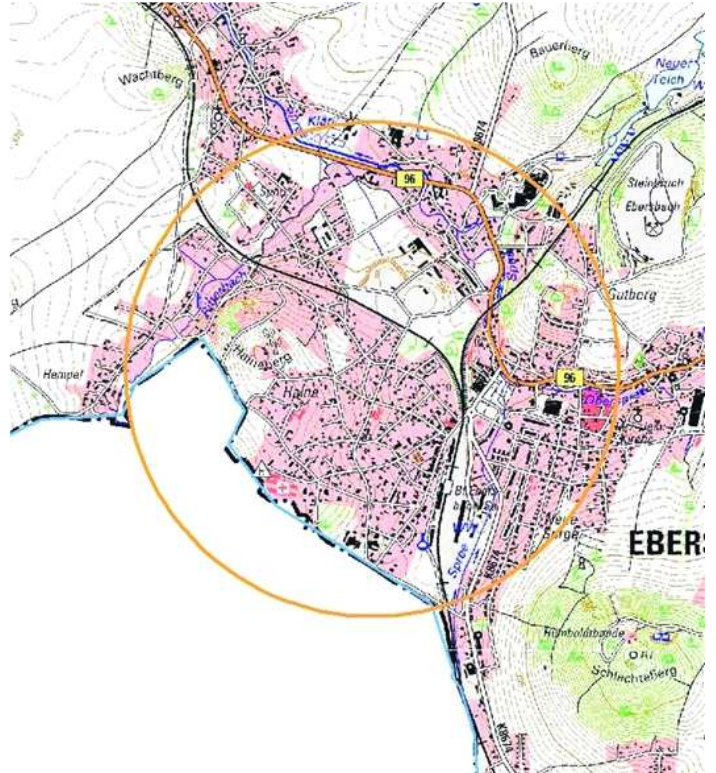
Dem betroffenen Bienenhalter wurden die nach Bienenseuchenverordnung erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor der Weiterverbreitung der Amerikanischen Faulbrut amtlich angeordnet. Mit Amtstierärztlicher Verfügung vom 9. Mai 2016 wurde um den betroffene-

nen Bienenbestand¹ ein Sperrbezirk festgelegt.

Gemäß § 10 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung hat das LÜVA GR als zuständige Behörde das Gebiet um die Seuchenbestände mit einem Radius von mindestens einem Kilometer als Sperrbezirk festzulegen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Amtstierärztliche Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Görlitz, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz Widerspruch erhoben werden. Die Widerspruchsfrist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Landesdirektion Sachsen, Alchemiezer Straße 41, 09120 Chemnitz oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig eingelegt wird.

Dr. med. vet. Schönfelder, Amtstierarzt, Leiter des Amtes



Waldbiotopkartierung

Die laufende Aktualisierung der Waldbiotopkartierung gehört gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 10 SächsWaldG zu den Aufgaben und Zuständigkeiten der Forstbehörden.

Für die im Jahr 2016 durchzuführende „Aktualisierung der Waldbiotopkartierung im Privatwald in Sachsen“ hat der Staatsbetrieb Sachsenforst das Unternehmen „Ostdeutsche

Gesellschaft für Forstplanung mbH“ mit Untersuchungen beauftragt. Die Mitarbeiter der Unternehmen werden die zu untersuchenden Flächen im Landkreis Görlitz im Sinne des § 40 Abs. 6 SächsWaldG und § 37 Abs. 2 SächsNatSchG bis Oktober 2016 begehen. Die Untersuchungsgebiete liegen innerhalb folgender Gemeinden: **Boxberg/O.L., Hohenhalden, Mücka.** Die betroffenen Eigentümer und Nutzer werden um Verständnis gebeten. Für Auskünfte steht im Staatsbetrieb Sachsenforst, Ref. 54, Herr Wendt, ☎ 03501 468319 zur Verfügung.

Monitoringmaßnahmen für Naturschutz

Gemäß § 48 Abs.3 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (SächsNatSch) vom 6. Juni 2013, in Verbindung mit § 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Zuständigkeitsverordnung Naturschutz - NatSchZuVO) vom 13. August 2013 hat die Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft (BfUL) die Aufgabe, Daten im Rahmen von Monitoringmaßnahmen nach den Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG zu erfassen, aufzuarbeiten und für die fachliche Durchführung den zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen.

Auf der Grundlage des § 37 Abs. 2 SächsNatSchG sind die Bediensteten und Beauftragten der Naturschutzbehörden und Fachbehörden befugt, zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege während der Tageszeit Grundstücke zu betreten. Ihnen ist es im Rahmen von Satz 1 auch gestattet, dort Erhebungen, naturschutzfachliche Beobachtungen, Vermessungen und Bodenuntersuchungen sowie ähnliche Dienstgeschäfte vorzunehmen. Als Tageszeit gilt 6-22 Uhr. Grundstücke in der freien Landschaft oder im Wald können für naturschutzfachliche Beobachtungen auch während der Nachtzeit betreten werden, wobei Störungen der Jagdausübung zu vermeiden sind. Gemäß § 37 Abs.2 SächsNatSchG sind die Grundstückseigentümer und die sonstigen Berechtigten zu benachrichtigen. Da sich die Erhebungen im Rahmen des oben genannten Monitorings auf eine Vielzahl von Grundstücken erstrecken, erfolgt die Benachrichtigung in Form einer öffentlichen Bekanntmachung. Die BfUL führt mit eigenen Bediensteten sowie Beauftragten folgende Untersuchungen durch:

I Erhebung vogelkundlicher Daten in Vogelschutzgebieten: 42 - „Feldgebiete in der östlichen Oberlausitz“, 46 - „Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“, 49 - „Teichgebiete Niederspree Hammerstadt“.

Weitere Informationen zu den Erhebungen: <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/23914.htm> (SPA-Monitoring)

II Erhebung von Daten zu Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie in den FFH-Gebieten:

27E „Niederspreer Teichgebiet und Kleine Heide Hähnichen“, 61E - „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft „und 93 - „Neißegebiet“ sowie im Bereich folgender ausgewählter Messtischblätter (TK 25): 4455 und 4552 - Weißkollm

III Erhebung naturschutzfachlicher Daten in einem dauerflächengestützten Monitoring von Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie (, Fledermäuse, Östliche Moosjungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer, Grüne Keiljungfer, Großer Feuerfalter, Scheidenblütgras, Froskkraut) sowie der Vogelschutzrichtlinie (insbesondere Monitoring häufiger Brutvogelarten und Wasservogelzählung).

Weitere gebietsspezifische Informationen, insbesondere zu Lage und Abgrenzung der FFH-Gebiete sowie der Vogelschutzgebiete sind im Internet unter <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/8049.htm> und <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20433.htm> (NATURA 2000 > Umsetzung in Sachsen > Monitoring und Berichtspflichten) einsehbar. Die BfUL-Bediensteten und deren Beauftragte sind verpflichtet auf Verlangen die Dienstaussweise bzw. ein entsprechendes Nachweisdokument mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

nach § 14 Abs. 6 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 148), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 482)

Der Landkreis Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Betroffene Flurstücke:

Gemeinde Groß Düben, Gemarkung Groß Düben, Flur 1: 14/6

Gemeinde Groß Düben, Gemarkung Groß Düben, Flur 6: 1/2, 3/3, 5/1, 6/1, 7/1, 8/1, 9/1, 10/1, 11/1, 12/1, 12/3, 13/1, 14/1, 24/1, 33/1, 33/2, 34/1, 35, 36

Gemeinde Groß Düben, Gemarkung Halbendorf, Flur 1: 85/3, 85/5, 86/1, 95/4, 95/5

Gemeinde Waldhufen, Gemarkung Jänkendorf Flur 1: 128/1, 178/1, 183/1, 187/1, 190/1, 192/1, 193/1, 302, 305/1, 308/2, 309, 310/1

Gemeinde Niesky, Gemarkung Niesky Flur 6: 3/1, 3/3, 9/4, 12/3, 12/4, 13, 14, 18, 19, 20, 22/1, 22/2, 24, 32, 37/10, 37/15, 45/2, 48, 112, 113, 128/1, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 142/1, 146/1, 147/1, 148/3, 148/4, 149/2, 152, 153, 157/2, 158, 160/1, 162/1, 163, 165, 168, 176/1, 192, 197/2, 206, 208, 211, 212, 214, 228, 230, 231, 266, 267, 272, 278/1, 280, 288, 293, 303, 307, 308/2, 309/3, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 348/3, 350, 395, 414/4, 417/1, 418/1, 420/3, 6001, 6007, 6009

Art der Änderung (zutreffende Gemarkungen)

1. Zerlegung (Groß Düben Flur 6, Halbendorf Flur 1)
2. Veränderung am Flurstück mit Änderung der Umfangsgrenzen (Groß Düben Flur 1, Groß Düben Flur 6)
3. Berichtigung der Flächenangabe (Groß Düben Flur 6, Halbendorf Flur 1)
4. Veränderung der tatsächlichen Nutzung (Groß Düben Flur 6, Halbendorf Flur 1, Jänkendorf Flur 1, Niesky Flur 6)
5. Veränderung des Gebäudenachweises (Jänkendorf Flur 1, Niesky Flur 6)

Die Änderungen erfolgten in den Gemarkungen der Gemeinde Groß Düben aufgrund einer Katastervermessung und Abmarkung und in den Gemarkungen Jänkendorf Flur 1

und Niesky Flur 6 aufgrund einer Gebäude- und Nutzungserfassung aus Luftbilderzeugnissen. Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung hinsichtlich der Art der Änderung Nr. 1 und 2 bekannt gemacht bzw. hinsichtlich der Art der Änderung Nr. 3 bis 5 mitgeteilt. Die Unterlagen liegen in der Zeit vom **27.06.2016 bis zum 26.07.2016** im Landratsamt Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung, Außenstelle Georgewitzer Straße 42, Zimmer 411A und 411B, 02708 Löbau jeweils Dienstag und Donnerstag 8.30-12 Uhr und 13.30-18 Uhr sowie Freitag 8.30-12 Uhr zur Einsichtnahme bereit. Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle während der genannten Zeiten persönlich oder unter 03585 44-2886 bzw. -2887 telefonisch zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Das Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde. Gemäß § 14 Abs. 6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben bzw. mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die durchgeführte Erfassung der Gebäude und Nutzungen aus den Digitalen Orthophotos (in den Gemarkungen Jänkendorf Flur 1 und Niesky Flur 6) die Pflicht des Grundstückseigentümers nach § 6 Abs. 3 SächsVermKatG nicht ersetzt. (§ 6 Abs. 3 SächsVermKatG: Wurde ein Gebäude nach dem 24. Juni 1991 abgebrochen, neu errichtet, in seinen Außenmaßen wesentlich verändert oder die Nutzung eines Flurstückes geändert, hat der Eigentümer unverzüglich, spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme, die Aufnahme des veränderten Zustandes in den Liegenschaftskataster auf seine Kosten zu veranlassen.)

Rechtsbehelfsbelehrung: Die bei Art der Änderung unter Nummer 1 (Zerlegung) und Nummer 2 (Veränderung am Flurstück mit Änderung der Umfangsgrenzen) angeführten Änderungen stellen einen Verwaltungsakt dar, gegen den Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen können. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Görlitz, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz einzulegen.

Birgit Trenkler, Amtsleiterin Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung

Bekanntmachung Abwasserzweckverband „Landwasser“

I. Haushaltssatzung 2016

Aufgrund von § 58 Abs. 1 SächsKomZG (Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit) in Verbindung mit § 74 der SächsGemO (Sächsische Gemeindeordnung) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Landwasser“ in ihrer Sitzung vom 03.05.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird: im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	2.435.238 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	2.387.093 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	48.145 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	15.000 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	25.000 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	-10.000 EUR
- Gesamtbetrag des ordentlichen Ergebnisses auf	48.145 EUR
- Gesamtbetrag des Sonderergebnisses auf	-10.000 EUR
- Gesamtergebnis auf	38.145 EUR

im Finanzhaushalt mit dem

- Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushaltes als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	694.977 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	23.000 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	930.166 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-907.166 EUR
- Finanzierungsfehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-212.189 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-745.000 EUR
- Saldo der Einzahlungen u. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-745.000 EUR
- Saldo aus Finanzierungsmittelfehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzierungsmittelbestands auf	-957.189 EUR

festgesetzt.

§ 2 Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 3 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4 Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 0 EUR festgesetzt.

Engel, Verbandsvorsitzende

Oderwitz, den 22.06.2016

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung 2016 mit dem dazugehörigen Haushaltsplan des Abwasserzweckverbandes „Landwasser“ wurde dem Kommunal- und Rechtsamt des Landkreises Görlitz mit Datum vom 26.05.2016 vorgelegt. Mit Bescheid des Landratsamtes Görlitz vom 20.06.2016, AZ.: 1400/11.1.5.01-5486-1-7, wurde mitgeteilt, dass es hinsichtlich des Rechtssetzungsverfahrens keine Beanstandungsgründe für die Haushaltssatzung 2016 mit dem dazugehörigen Haushaltsplan des Abwasserzweckverbandes „Landwasser“ gab. Weiterhin wird festgestellt, dass die beschlossene Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthalte. Die vorstehende Haushaltssatzung 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Die Auslegung der Haushaltssatzung 2016 mit dem dazugehörigen Haushaltsplan erfolgt nach dieser Veröffentlichung an sieben Arbeitstagen in der Gemeinde Oderwitz, Straße der Republik 54, 02791 Oderwitz, wie folgt:

Dienstag, 05. und 12.07.2016	9-12 Uhr sowie 13-18 Uhr
Mittwoch, 06. und 13.07.2016	9-12 Uhr
Donnerstag, 07.07.2016	9-12 Uhr sowie 13-16 Uhr
Freitag, 08.07.2016	9-12 Uhr
Montag, 11.07.2016	9-12 Uhr

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO i. V. m. § 47 Abs. 2 Satz 1 und § 5 Abs. 3 SächsKomZG:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO i. V. m. § 47 Abs. 2 Satz 1 und § 5 Abs. 3 SächsKomZG zustande gekommen sind, 1 Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Frist nach § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht wurde.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der Frist lt. § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO jedermann diese Verletzung geltend machen.

Engel, Verbandsvorsitzende

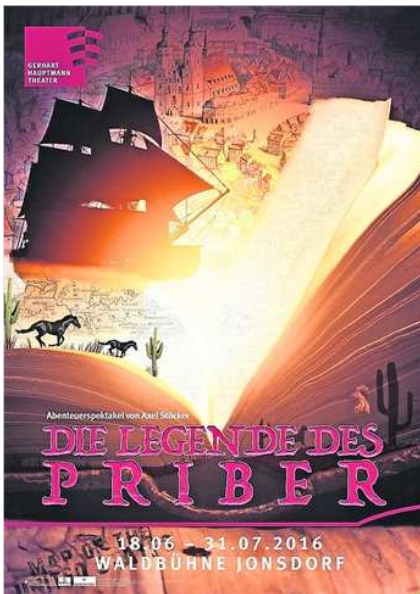
Oderwitz, den 22.06.2016

Abenteuerspektakel in Jonsdorf: „Die Legende des Priber“

Der Advokat Christian Gottlieb Priber, geboren 1697 in Zittau, war ein Freidenker und früher Feminist. Ein Utopist, der von einer Gesellschaft träumte, in der es weder Rangunterschiede, noch Privatbesitz geben sollte, dafür aber für alle die gleichen Freiheiten und Rechte – egal welcher Herkunft, Rasse und welchen Geschlechtes. Seine revolutionäre Idee eines „Königreichs Paradies“, wie er es nannte, hielt er in einem Manuskript fest, das bis heute als verschollen gilt. 1735 verschwand er aus Zittau und ließ seine Frau Christiana Dorothea und die vier Kinder zurück. Nachdem er in London seinen Namen zu Priber, ohne e, änderte, führte ihn sein Weg nach Nordamerika, in die englische Kolonie South Carolina, wo er sich den Cherokee-Indianern anschloss. Er lernte ihre Sprache, trug ihre Tracht und wollte mit den Cherokee seine Utopie einer gerechteren Gesellschaft umsetzen.

Noch gibt es viele Fragen zum Lebenslauf des Zittauers, die Historiker zu beantworten versuchen, die aber auch viel Raum für Fantasie geben. Axel Stöcker hat diese Leerstellen in „Die Legende des Priber“ auf seine bereits bekannte, waldbühnentaugliche Art und Weise, gefüllt und nimmt uns mit auf Pribers Reise nach London, dann auf eine abenteuerliche Schiffsfahrt, inklusive Piratenangriff, bis ins Land der Cherokee, wo er sich in die schöne Häuptlingstochter Clogoittah verliebt. Bereichert wird das Abenteuer, wie auch in den letzten Jahren, von der Musik von Levente Gulyás und Kampfchoreografien von Axel Hambach. Die Inszenierung übernimmt die reit- und kampfsportferne Regisseurin Julia Heinrichs. Die gebürtige Düsseldorferin absolvierte eine Körpertheaterausbildung bei Jacques Lecoq in Paris und studierte Psychologie in Konstanz. Seit Jahren arbeitet sie als Regisseurin und Tanzdramaturgin und unterrichtet zudem in Zürich an der Schule für Kunst und Mediendesign „F+F“.

Das Stück „Die Legende des Priber“ ist bis zum 31. Juli auf der Waldbühne Jonsdorf zu sehen.



www.g-h-t.de

Sommerkonzert in St. Marien Zittau

Ein Sommerkonzert mit Werken von Ludwig van Beethoven findet am Sonntag, dem 26. Juni, um 18 Uhr in der Zittauer Kirche St. Marien statt. Gemeinsam mit Partnerchören aus Polen und Tschechien und dem Deutschen Bachorchester führt der Akademische Chor Zittau/ Görlitz die Sinfonie C-Dur, die Gellert-Lieder und die C-Dur Messe auf. Das Konzert steht unter der künstlerischen Leitung von Prof. Dr. Neithard Bethke aus Zittau. Namhafte Solisten aus Berlin, Dresden und Prag bilden den Mittelpunkt des Konzertes. Eintritt frei, um eine großzügige Kollekte wird gebeten.

Kirschenfest in Groß Radisch

Vom 8. bis 10. Juli findet in Groß Radisch das traditionelle Kirschenfest statt. Los geht es am Freitag mit Disko und Kirschbieranstich, am Samstag geht es um 13 Uhr weiter mit dem Aufstellen der Vogelscheuchen zum 21. Wettbewerb und dem Familiennachmittag ab 14 Uhr sowie der abendlichen Disko. Am Sonntag startet das Fest mit dem Gottesdienst um 13.30 Uhr, gegen 15 Uhr zieht der Kirschenmann ein, um 20 Uhr kann noch einmal getanzt und auch die Fußball-EM beobachtet werden. www.grossradisch.de

Vortrag über russische Prinzessin

„Von der Newa an die Ilm – wie eine russische Prinzessin Weimar eroberte“ ist der zweite Teil eines Vortrages von Günther Rautenstrauch M.A. aus Weimar über Maria Pawlowna, Landesmutter und heimliche Regentin. Die Veranstaltung findet statt am Donnerstag, dem 7. Juli, 18 Uhr, im Wissenschaftlichen und Heimatgeschichtlichen Altbestand der Christian-Weise-Bibliothek Zittau, Lisa-Tetzner-Straße 11 in Zittau. www.cwbz.de

Kulturhistorisches Museum Görlitz erhält Weise-Werk geschenkt

Aus Anlass seiner Einzelausstellung auf Schloss Königshain hat der Maler und Grafiker Dieter Weise dem Kulturhistorischen Museum Görlitz Ende Mai eines seiner Werke geschenkt. Das Kunstwerk mit dem Titel „Quadratierte Strukturen, Grün/Orange“ (2002) ist jetzt im Landratsamt Görlitz, Bahnhofstraße



24, ausgestellt. Dieter Weise hat es persönlich, gemeinsam mit Landrat Bernd Lange und Kai Wenzel vom Museum, angebracht.

Der in Ottendorf-Okrilla ansässige Künstler studierte von 1962 bis 1967 an der Dresdener Hochschule für Bildende Künste und ist seit 1970 freischaffend tätig. In seinen abstrakten Arbeiten nutzt er Quadrate und Rasterstrukturen als Ausgangspunkt für komplexe Kompositionen. Das gilt auch für das Werk, das er dem Museum. Es ist Teil einer Serie, bei der Weise den Quadraten jeweils verschiedene Farbkänge gab.

Das Kunstwerk im Landratsamt Görlitz öffentlich ausgestellt wird, ist Teil einer Kooperation zwischen dem Museum und dem Landkreis, die es ermöglicht, Werke aus den Museumssammlungen im Görlitzer Landratsamt zu präsentieren.

Plattform für Elektromobilität im Landkreis Görlitz gegründet

Mit der Unterzeichnung einer Kooperationsvereinbarung gab Landrat Bernd Lange am 21. Mai den offiziellen Start für den Verbund „neissEmobility“. Dieser Verbund eint Akteure, die das Thema Elektromobilität im Landkreis voranbringen wollen. Ob Elektroauto oder Elektrofahrrad - die Anzahl elektrisch angetriebener Alltagsfahrzeuge steigt stetig. Für den Energielandkreis Görlitz bietet das Zukunftsthema Elektromobilität enorme Entwicklungschancen. Ziel ist es, das Thema Elektromobilität stärker in das Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken, Erfahrungen mit der Nutzung von Elektromobilität im öffentlichen Bereich zu sammeln und den landkreisweiten Erfahrungsaustausch zu befördern. Die Unterzeichner stellen sich ihre Ladeinfrastruktur zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung, informieren sich über Standorte von Ladesäulen und deren technische Spezifikationen. Angehörige des Verbundes, die noch keine Ladeinfrastruktur besitzen, werden die Errichtung eigener Lademöglichkeiten prüfen und diese dann in das Netzwerk einbringen.

neissEmobility

Zu den Unterzeichnern der Kooperationsvereinbarung gehören: Weißwasser/O.L., Rothenburg/O.L., Niesky, Görlitz, Reichenbach/O.L., Zittau, Landkreis Görlitz, Stadtwerke Weißwasser, Stadtwerke Niesky, Stadtwerke Görlitz, ENO mbH - Servicestelle Energie, Stadtwerke Zittau, Hochschule Zittau-Görlitz

Der Verbund wird unterstützt durch: ENSO AG / ENSO Netz GmbH, TRIXI-Park GmbH, n-mobility, Autohaus Büchner, Sparkasse Oberlausitz Niederschlesien www.neissemobility.de

Ansprechpartner: Entwicklungsgesellschaft Niederschlesische Oberlausitz mbH Servicestelle Energie, ☎ 03581 3290123, E-Mail: christoph.biele@wirtschaft-goerlitz.de

Termin Kreismusikschule



14.07., Deutsche Streicher Philharmonie (Dirigent: W. Hentrich), 18 Uhr, Kirche Brüdergemeinde Herrnhut